

Im Auftrag von PRO ASYL verfasst von Rechtsanwalt Volker Gerloff, Berlin https://www.ra-gerloff.de

An das Bundesverfassungsgericht
- Erster Senat bverfg@bundesverfassungsgericht.de

PRO ASYL Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge e.V.

Postfach 16 06 24 · 60069 Frankfurt am Main Telefon +49 69 24 23 14 0 · Fax +49 69 24 23 14 72 proasyl@proasyl.de · www.proasyl.de

Spendenkonto: Bank für Kirche und Diakonie e.G. IBAN: DE07 3506 0190 1013 5840 16 BIC: GENODED1DKD Gläubiger-ID: DE27ZZZ00001069975

Frankfurt am Main, 04.10.2022

Stellungnahme im Rahmen des § 27a BVerfGG
auf die Anfrage des Bundesverfassungsgerichts vom 21. August 2022
zum Vorlagebeschluss des LSG Niedersachsen-Bremen vom 26. Januar 2021
(L 8 AY 21/19)

Ausgangslage

In dem Ausgangsverfahren vor dem LSG Niedersachsen-Bremen (L 8 AY 21/19) halten sich die Klägerinnen seit dem 5. August 2017 in Deutschland auf und es stehen Leistungen nach § 3 AsylbLG¹ im Zeitraum vom 1. September 2018 bis 30. November 2018 im Streit. In dieser Zeit waren die Klägerinnen in einer Zweizimmerwohnung untergebracht. Damals galt § 3 in der Fassung folgender Gesetze:

- § 3 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.
 Oktober 2015 mit Wirkung ab dem 24. Oktober 2015
 - davon § 3 Abs. 1 S. 8 geändert durch das Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren vom 11. März 2016 mit Wirkung ab dem 17. März 2016

Die hier maßgeblichen Regelungen des § 3 lauteten damals wie folgt:

(1) ¹[...] Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts (notwendiger Bedarf). [...] ⁵Zusätzlich werden ihnen Leistungen zur Deckung persönlicher

¹ Normen ohne Gesetzesbezeichnung sind im Folgenden Normen des AsylbLG

Bedürfnisse des täglichen Lebens gewährt (notwendiger persönlicher Bedarf). [...]
⁸Werden alle notwendigen persönlichen Bedarfe durch Geldleistungen gedeckt, so beträgt der Geldbetrag zur Deckung aller notwendigen persönlichen Bedarfe monatlich für

- 1. alleinstehende Leistungsberechtigte 135 Euro,
- 2. zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen, je 122 Euro,
- 3. weitere erwachsene Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt 108 Euro,
- 4. sonstige jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 76 Euro,
- 5. leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 83 Euro,
- 6. leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 79 Euro.

[...]

- (2) ¹Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes sind vorbehaltlich des Satzes 4 vorrangig Geldleistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs nach Absatz 1 Satz 1 zu gewähren. ²Der notwendige Bedarf beträgt monatlich für
 - 1. alleinstehende Leistungsberechtigte 216 Euro,
 - 2. zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen, je 194 Euro,
 - 3. weitere erwachsene Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt 174 Euro,
 - 4. sonstige jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 198 Euro,
 - 5. leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 157 Euro,
 - 6. leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 133 Euro.
- [...] ⁴Der Bedarf für Unterkunft, Heizung und Hausrat wird gesondert als Geld- oder Sachleistung erbracht. [...]

Zum 1. September 2019 wurden die Regelungen zum Grundbedarf umfassend erneuert durch §§ 3, 3a, eingeführt mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 13. August 2019. Damit gelten die oben zitierten Regelungen aktuell wie folgt:

§ 3

(1) ¹Leistungsberechtigte nach § 1 erhalten Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts (notwendiger Bedarf). ²Zusätzlich werden ihnen Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens gewährt (notwendiger persönlicher Bedarf).

[...]

(3) [...] ³Der Bedarf für Unterkunft, Heizung und Hausrat sowie für Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie wird, soweit notwendig und angemessen, gesondert als Geld- oder Sachleistung erbracht. [...]

- (1) Wird der notwendige persönliche Bedarf nach § 3 Absatz 1 Satz 2 vollständig durch Geldleistungen gedeckt, so beträgt dieser monatlich für
- erwachsene Leistungsberechtigte, die in einer Wohnung im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes leben und für die nicht Nummer 2 Buchstabe a oder Nummer 3 Buchstabe a gelten, sowie für jugendliche Leistungsberechtigte, die nicht mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung leben, je 162 Euro;
- 2. erwachsene Leistungsberechtigte je 146 Euro, wenn sie
 - a) in einer Wohnung im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenleben;
 - b) nicht in einer Wohnung leben, weil sie in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes oder in einer Gemeinschaftsunterkunft im Sinne von § 53 Absatz 1 des Asylgesetzes oder nicht nur kurzfristig in einer vergleichbaren sonstigen Unterkunft untergebracht sind;
- 3. erwachsene Leistungsberechtigte je 130 Euro, wenn sie
 - a) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unverheiratet sind und mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes zusammenleben;
 - b) in einer stationären Einrichtung untergebracht sind;
- 4. jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 110 Euro;
- 5. leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 108 Euro;
- 6. leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 104 Euro.
- (2) Wird der notwendige Bedarf nach § 3 Absatz 1 Satz 1 mit Ausnahme der Bedarfe für Unterkunft, Heizung, Hausrat, Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie vollständig durch Geldleistungen gedeckt, so beträgt dieser monatlich für
- erwachsene Leistungsberechtigte, die in einer Wohnung im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes leben und für die nicht Nummer 2 Buchstabe a oder Nummer 3 Buchstabe a gelten, sowie für jugendliche Leistungsberechtigte, die nicht mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung leben, je 202 Euro;
- 2. erwachsene Leistungsberechtigte je 182 Euro, wenn sie
 - a) in einer Wohnung im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenleben;
 - b) nicht in einer Wohnung leben, weil sie in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes oder in einer Gemeinschaftsunterkunft im Sinne von § 53 Absatz 1 des Asylgesetzes oder nicht nur kurzfristig in einer vergleichbaren sonstigen Unterkunft untergebracht sind;
- 3. erwachsene Leistungsberechtigte je 162 Euro, wenn sie
 - a) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unverheiratet sind und mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes zusammenleben;

- b) in einer stationären Einrichtung untergebracht sind;
- 4. jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 213 Euro;
- 5. leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 162 Euro;
- 6. leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 143 Euro.

[...]

Bereits der Vergleich der zitierten Regelungen zeigt, dass die Konstruktion des Grundbedarfs im Streitzeitraum des Ausgangsverfahrens vor dem LSG Niedersachsen-Bremen (L 8 AY 21/19) und aktuell im Wesentlichen identisch ist. Allerdings ist es dem Gesetzgeber gelungen, die Höhe der Geldleistungen durch die Einführung des § 3a AsylbLG weiter abzusenken.

Für den Streitzeitraum im Ausgangsverfahren vor dem LSG Niedersachsen-Bremen (L 8 AY 21/19) hat das LSG in seinem Vorlagebeschluss vom 26. Januar 2021 bereits in den Randnummern 90 ff. dargelegt, dass und wie der Grundbedarf durch die Herausnahme verschiedener Bedarfspositionen aus dem Regelbedarfssatz entwickelt wurde. Es wurde also der Regelbedarfssatz aus den Leistungssystemen der SGB II und XII hergenommen und es wurden einzelne Bedarfspositionen herausgerechnet.

Das LSG kommt zutreffend zu dem Schluss, dass diese Methode nicht dem inhaltlich transparenten bedarfsorientierten Verfahren entspricht, das von der Rechtsprechung des BVerfG gefordert wird:

Zusammenfassend spricht ganz Überwiegendes dafür, dass für die vom allgemeinen Grundsicherungsrecht (SGB II/SGB XII) abweichende Leistungsbemessung leitend fiskalische Motive (gewesen) sind, das Niveau der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG a.F. durch eine vermeintlich objektiv begründbare Herausnahme einzelner Verbrauchsausgaben der Abteilungen 9 und 10 der EVS so niedrig wie möglich zu halten (so auch die schriftliche Stellungnahme des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit vom 28.5.2019 zu dem Entwurf eines Dritten Gesetztes zur Änderung des AsylbLG, Ausschussdrucksache 19(11)363, S. 38, https://fluechtlingsrat-berlin.de/wpabgerufen unter content/uploads/sammelstellungnahme_asylblg.pdf, zuletzt am 17.6.2021; Oppermann, jurisPR-SozR 16/2016 Anm. 1; Siefert in Siefert, AsylbLG, 2. Aufl. 2020, § 3a Rn. 9; vgl. auch Voigt, info also 2016, S. 99, 101, der die Reduzierung der Leistungen der Bedarfsstufe 1 um 10,00 € mit dem im Ergebnis nicht eingeführten "Eigenbeitrag" für die Teilnahme an einem Integrationskurs in gleicher Höhe in Verbindung bringt). Nach der Beschlussempfehlung des Innenausschusses (4. Ausschuss) vom 23.2.2016 (BT-Drs. 18/7645, S. 4) sollte die Absenkung der monatlichen Geldbeträge für den notwendigen persönlichen Bedarf nach § 3 Abs. 1 Satz 8 AsylbLG a.F. um 10,00 € für alleinstehende (bzw. alleinerziehende) Leistungsberechtigte sowie um entsprechende Beträge für die Bedarfsstufen 2 bis 6 zu geschätzten Minderausgaben bei Ländern und Kommunen in Höhe von rund 70 Millionen € jährlich führen (vgl. auch Oppermann, jurisPR-SozR 16/2016 Anm. 1). Fiskalische Erwägungen (allein) werden aber den prozeduralen Anforderungen an die Bemessung von Leistungen zur Existenzsicherung (dazu BVerfG, Urteil vom 9.2.2010 - 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09 - BVerfGE 125, 175, juris Rn. 133-140; BVerfG, Urteil vom 18.7.2012 - 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11 - BVerfGE 132, 134, juris Rn. 73, 95) nicht gerecht.

(3) Die abweichende Leistungsbemessung durch die Herausnahme bestimmter an sich regelbedarfsrelevanter Verbrauchsausgaben der Abteilungen 9 und 10 der EVS aus den Bedarfssätzen i.S. des § 3 Abs. 2 Satz 5 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 8 AsylbLG (jeweils a.F.) ist (der Höhe nach) nicht in einem inhaltlich transparenten Verfahren erfolgt. [wird weiter ausgeführt]

(LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 26.01.2021 – L 8 AY 21/19, Rn. 120 - 121)

Da die Konstruktion des Grundbedarfs bis heute im Wesentlichen gleichgeblieben ist, das LSG bereits Ausführungen zum dortigen Streitzeitraum gemacht und sich die Fragen des BVerfG auch und vor allem auf die aktuelle Gesetzeslage beziehen, soll hier die aktuelle Gesetzeslage / Grundbedarfs-Konstruktion betrachtet werden.

I. Vorbemerkung

Den Klägerinnen wurde ein pauschaler Gesamtbetrag von monatlich 50 EUR für Stromkosten abgezogen (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 26.01.2021 – L 8 AY 21/19, Rn. 3). Ein solcher Abzug wäre bereits dann rechtswidrig, wenn Stromkosten im Regelbedarfssatz enthalten wären (BSG, Urteil vom 24.11.2011 – B 14 AS 151/10 R). Wenn nur ein Grundbedarfssatz nach § 3 gewährt wird, in dem Stromkosten gesondert zu erbringen sind, scheidet eine Kürzung "wegen Stromkosten" generell aus.

Zudem wurden hier Kosten für Unterkunft und Heizung teilweise bewilligt und direkt an den Vermieter ausgezahlt. Da es jedoch im AsylbLG keine Rechtsgrundlage für eine solche Praxis gibt (anders als im SGB XII: § 35 Abs. 1 S. 2-4 oder im SGB II: § 22 Abs. 7), scheidet eine Direktzahlung an den Vermieter aus. Es dürfte daher ein noch nicht erfüllter Auszahlungsanspruch bezüglich der bewilligten Kosten für Unterkunft und Heizung für die Klägerinnen bestehen.

Es ist davon auszugehen, dass das LSG diese Umstände noch beachten wird.

II. Grundleistungen für 18 Monate: Kurzzeitig?

Die Klägerinnen im Ausgangsverfahren vor dem LSG Niedersachsen-Bremen (L 8 AY 21/19) halten sich seit dem 5. August 2017 in Deutschland auf. Die damals 15-monatige Wartefrist des § 2 Abs. 1 Satz 1 aF wäre also am 5. November 2018 abgelaufen und ab dem 6. November 2018 hätten Leistungen nach § 2 gewährt werden müssen. In der aktuellen Fassung des § 2 Abs. 1 Satz 1 beträgt die Wartezeit sogar 18 Monate.

Die Klägerin zu 1) wurde 1970 geboren und die Klägerin zu 2) wurde 2011 geboren und war damit im Jahr 2018 sieben Jahre alt.

Die Wartefrist ist allerdings in beiden Fällen – in dem Ausmaß von 15 bzw. 18 Monaten – nicht gerechtfertigt, da das Konstrukt der Grundbedarfe nach §§ 3, 3a unter anderem damit gerechtfertigt wird, dass die drastisch zu niedrigen Leistungen nur vorübergehend zu ertragen seien (vgl. dazu: Oppermann/Filges in: juris-PK SGB XII, 2021, § 2 AsylbLG, Rn. 29 mit Bezug auf BVerfG vom 12.07.2012 – 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11, Rn. 76). 15 bzw. 18 Monate können

aber – insbesondere für ein siebenjähriges Kind – nicht als "vorübergehend" gelten. Für die Klägerin zu 2) im Ausgangsverfahren handelt es sich bei 15 bzw. 18 Monaten um mehr als 18 bzw. 20% ihrer Lebenszeit. Wenn der Gesetzgeber hier von "vorübergehend" oder "kurzzeitig" spricht, lässt er diese relative, altersbezogene Dimension – noch dazu für ein Kind – völlig außer Acht.

Überdies klafft bei diesem Verständnis "vorübergehend" deutlicher von ein Wertungsunterschied zu verschiedenen bestehenden Regelungen im Aufenthalts- und Sozialrecht, in denen maximal eine 6-Monats-Grenze gezogen wird: Aus § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG ergibt sich, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass eine Ausreise aus Deutschland von mehr als sechs Monaten dauerhaft ist: Denn wer länger als sechs Monate ausreist, dessen Aufenthaltstitel erlischt. Für vorübergehende Aufenthaltserlaubnisse sieht das Gesetz mit § 26 Abs. 1 S. 1 AufenthG eine Geltungsdauer von 6 Monaten vor. Im "normalen" Sozialrecht gilt meist die 6-Monatsgrenze als Abgrenzung zwischen vorübergehend und nicht mehr vorübergehend (vgl. beispielsweise: Anlage zur Versorgungsmedizinverordnung, Teil A, 2.f) S. 1). Das BSG sieht schließlich nach sechs Monaten grundsätzlich einen ausreichend verfestigten Aufenthalt (BSG vom 03.12.2015 - B 4 AS 44/15 R: Aufenthaltsverfestigung für EU-Bürger:innen). Für Kurzzeitaufenthalte gelten grundsätzlich 90 Tage oder drei Monate als "kurzzeitig" (vgl. § 6 Abs. 2 AufenthG; § 2 Abs. 5 Satz 1 FreizügG/EU oder auch § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II; § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB XII).

Der Gesetzgeber knüpfte für die Regelung ab 1. März 2015 (15 Monate Wartezeit) an die durchschnittliche Dauer von Asylverfahren an, da erst nach Abschluss des Asylverfahrens überhaupt eine Aufenthaltsverfestigung möglich sei. In den Jahren 2011 bis 2013 dauerten Asylverfahren im Durchschnitt etwa ein Jahr. Mit einem Aufschlag von 3 Monaten landete der Gesetzgeber dann bei den 15 Monaten (BT-Drs. 18/2592, 19), obwohl das erklärte politische Ziel die Beschleunigung der Asylverfahren war und ist. Die Erhöhung auf 18 Monate zum 21. August 2019 erfolgte dann ohne inhaltliche Begründung. Es wurde lediglich gesagt, dass man einen Gleichlauf mit der Verpflichtung schaffen wollte, bis zu 18 Monate in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 47 AsylG) (Krauß in: Siefert, AsylbLG-Kommentar, 2020, § 2 Rn. 24). Die durchschnittliche Dauer der Asylverfahren lag jedenfalls bis zur Corona-Pandemie bei ca. sechs Monaten (BT-Drs. 19/23630).

Viel spricht also für eine verfassungskonforme Wartezeit von drei bis sechs Monaten, wenn das Kriterium "vorübergehend" als Rechtfertigung für die Minderleistungen nach §§ 3, 3a herhalten soll. Aber schon die Entwicklung der Wartefrist über die Jahre zeigt bei wechselnden Begründungen die Tendenzen zur Ausweitung der Frist, so dass wohl eher der Gesichtspunkt der Kosteneinsparung im Vordergrund steht (Krauß in: Siefert, AsylbLG-Kommentar, 2020, § 2 Rn. 19) als alles andere:

1.1.1993 – 31.5.1997	12 Monate
1.6.1997 – 27.8.2007	36 Monate
28.8.2007 – 28.2.2015	48 Monate
1.3.2015 – 20.8.2019	15 Monate
Seit 21.8.2019	18 Monate

Die Wartezeiten hatten über die Jahre verschiedene Voraussetzungen (Anknüpfung an Dauer des Asylverfahrens; Anknüpfung an Bezugszeiten nach § 3 AsylbLG; Anknüpfung an tatsächlichen Aufenthalt in Deutschland), was hier aber vernachlässigt werden kann.

Da die Grundleistungen nach §§ 3, 3a eine Leistungsminderung in Bezug auf den Regelbedarfssatz darstellen und der Regelbedarfssatz bereits am untersten Rahmen des verfassungsrechtlich vertretbaren menschenwürdigen Existenzminimums liegt (vgl. BVerfG, Urteil vom 05.11.2019 – 1 BvL 7/16, Rn. 190 mit Bezug auf BVerfG, Beschluss vom 23.07.2014 – 1 BvL 10/12, Rn. 86, 92, 120, 101 f.,144), bedarf es einer tragfähigen Rechtfertigung für die Dauer der Befristung dieser Leistungsminderung. Jedenfalls für Wartezeiten über sechs Monate existiert keine tragfähige Rechtfertigung. Insbesondere für Kinder kann vor dem Hintergrund der obigen Vergleichsgrößen allenfalls eine Wartezeit von maximal drei Monaten als "kurzfristig" oder "vorübergehend" gelten. Um die Kinderrechte (vgl. Art. 24 EU-Grundrechtecharta in Verbindung mit UN-Kinderrechtskonvention) zu sichern, müsste damit auch für Familien mit Kindern für die gesamte Familie die Wartezeit auf maximal drei Monate beschränkt werden.

Im Ergebnis ist damit auch über die Verfassungsmäßigkeit der Wartezeit nach § 2 Abs. 1 Satz 1 zu entscheiden, da das LSG dann Leistungen nach § 2 zuzusprechen hätte und die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Grundbedarfe im Ausgangsverfahren nicht mehr entscheidungsrelevant wäre. Die Vorlage des LSG Niedersachsen-Bremen wäre dann als unzulässig zurückzuweisen, da die gestellte Vorlagefrage nicht entscheidungserheblich wäre.

III. Ausreichende Bestimmtheit des Gesetzes?

Das Gebot der Normenklarheit soll absichern, dass sowohl die Normbetroffenen als auch die Behörden genau erkennen können, was die Norm regelt. Bei existenzsichernden Ansprüchen erscheint es essentiell, dass die Betroffenen ohne weiteres nachvollziehen können müssen, welche konkreten Ansprüche das Gesetz vermittelt, denn nur so kann ein Leistungsbescheid auch überprüft werden. Nicht zuletzt können die Gerichte die Anwendung einer Norm auch nur dann effektiv kontrollieren, wenn sie sicher verstehen können, welchen Inhalt die Regelung der Norm haben soll.

Insbesondere der notwendige persönliche Bedarf ist nicht ausreichend bestimmt. Das Gesetz selbst definiert die Bedarfe des notwendigen persönlichen Bedarfs nicht. In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird der notwendige persönliche Bedarf als "persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens" definiert. Es bleibt damit unklar, welche Bedarfe nach dem Gesetz tatsächlich gemeint sein sollen, so dass die Regelung des notwendigen persönlichen Bedarfs schon als zu unbestimmt angesehen werden kann (Cantzler, AsylbLG-Kommentar, 2019, § 3 Rn. 39).

Um herauszufinden, welche Bedarfe aktuell vom notwendigen persönlichen Bedarf umfasst sein sollen, müssen die jeweiligen Regelbedarfsstufen-Fortschreibungs-Verordnungen und die Gesetzesbegründung für die Änderungen zum 1. September 2019 (BT-Drs 178/19, 18) gelesen werden, die wiederum auf diverse andere Drucksachen (BT-Drs 19/10052, 21 f., 26; BT-Drs 18/9984, 41, 42-50, 55-60, 65-69, 75-80; BT-Drs 18/2592, 22; BT-Drs 18/7538, 21 ff.) Bezug nimmt. Insgesamt sind also umfassende Recherchen notwendig, die bereits ein fundiertes Wissen erfordern, um all die Daten und Informationen überhaupt richtig ein- und zuordnen zu können. Schließlich können ohne weitere Literatur keine sinnvollen Ergebnisse bezüglich der konkreten Geldbeträge pro Bedarfsposition gefunden werden. Ein Gesetz, das von den Betroffenen verlangt, solche Recherchen anzustellen, um eine Vorstellung davon zu erhalten, was mit dem Begriff "notwendiger persönlicher Bedarf" konkret gemeint sein könnte, ist zu unbestimmt – zumal sich das Gesetz an Personen richtet, die regelmäßig mangels

(Behörden-)Deutsch- und Rechtskenntnissen keine Chance haben, die hier umrissenen Ermittlungen auch nur ansatzweise nachzuvollziehen. Auch die Bewilligungsbescheide verraten regelmäßig nicht, welche konkreten Bedarfe durch welche Leistungsbeträge gedeckt werden sollen.

Auch der notwendige Bedarf ist im Gesetz nicht ausreichend bestimmt. Zwar bestimmt § 3 Abs. 1 Satz 1, dass der notwendige Bedarf die Einzelbedarfe Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts umfassen soll, aber die Bedarfe für Unterkunft, Heizung und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts werden nach § 3 Abs. 3 Satz 3 ausdrücklich gesondert erbracht, wobei dort der Begriff "Hausrat" für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts gebraucht wird, was zusätzlich für Verwirrung sorgt. Schließlich werden die Betroffenen in der Praxis regelmäßig nicht darüber informiert, ob und wie die nach § 3 Abs. 3 Satz 3 zu erbringenden Leistungen erbracht werden oder dass darauf überhaupt ein Anspruch besteht.

In dem Geldbetrag nach § 3a Abs. 2 sind konsequenterweise nur die Bedarfe Ernährung, Kleidung und Gesundheitspflege enthalten. Es wird jedoch nirgends erklärt, welche Einzelbeträge eigentlich auf diese drei Bedarfe entfallen. Die einzige gesetzliche Regelung, die dazu existiert, ist der § 5 RBEG in Verbindung mit der jeweils gültigen Regelsatz-Fortschreibungs-Verordnung. Addiert man aber die dort angegebenen Beträge, erhält man nicht den Betrag, der nach § 3a Abs. 2 gilt, denn der im "normalen Sozialrecht" geltende Betrag für den Bedarf Gesundheitspflege gilt für die Grundbedarfe nur mit Abzügen. Das muss man eben wissen, oder mühsam über verschiedene Quellen (BT-Drs 19/10052, 26; BT-Drs 18/9984, 41; Schwabe, ZfF 2022, 25 ff.; Fortschreibungsverordnung) ermitteln.

Wie schon für den notwendigen persönlichen Bedarf muss daher auch hier gelten: Wenn die Norm nicht aus sich heraus oder durch sinnvolle Verweisungen zu anderen Normen verstanden werden kann, dann ist die Norm zu unbestimmt.

IV. Gesondert zu erbringende Bedarfe nach § 3 Abs. 3 Satz 3

Die gesondert zu erbringenden Bedarfe wurden mit § 3 Abs. 3 S. 3 zum 1. September 2019 neu gefasst. Bisher waren lediglich die Bedarfe für a) Unterkunft; b) Heizung; c) Hausrat gesondert zu erbringen. Nun wurden weitere Bedarfe als gesondert zu deckende Bedarfe deklariert: d) Wohnungsinstandhaltung; e) Haushaltsenergie. Diese Neufassung entsprach einer Anpassung des Gesetzes an die bereits bestehende Praxis.

Die Bedarfsdeckung muss sich jedoch für die benannten Bedarfe seit der Neufassung auf das notwendige und angemessene Maß beschränken. Was das genau bedeuten mag, ist nicht geklärt. Auch hier fehlt es an der notwendigen Normenklarheit.

Die besagten Bedarfe werden, soweit notwendig und angemessen, gesondert als Geld- oder Sachleistung erbracht. Für Betroffene in Sammelunterkünften werden grundsätzlich mehr oder weniger adäquate Sachleistungen erbracht. Hier stellt sich in der Praxis vor allem das Problem, dass die Betroffenen keine Kenntnis haben, dass Ihnen eine Bedarfsdeckung für die besagten Bedarfe zusteht und dass ihnen dafür Sachleistungen gewährt werden. So können die Betroffenen auch nie nachprüfen, ob die Bedarfe tatsächlich (adäquat) gedeckt werden und ob gegebenenfalls Bedarfsunterdeckungen angezeigt werden könnten.

In der Praxis werden insbesondere die Bedarfe für Hausrat, Haushaltsenergie, notwendige Instandhaltungsarbeiten nicht immer adäquat gedeckt.

Zum Hausrat gehören die Gebrauchs- und die Verbrauchsgüter des Haushalts (BT-Drs 18/2592, 23). Da diese Bedarfe im notwendigen Bedarf enthalten sind (§ 3 Abs. 1 S. 1) aber keine Berücksichtigung im Geldbetrag des § 3a Abs. 2 erfolgt, muss der Begriff "Hausrat" hier so verstanden werden, dass davon sämtliche Einzelbedarfe der EVS-Abteilung 5 erfasst sind:

- Möbel und Einrichtungsgegenstände
- Teppiche und elastische Bodenbelage
- Heimtextilien
- Kühlschrank, Gefrierschrank und -truhe
- Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspül- und Bügelmaschinen
- Sonstige größere Haushaltsgeräte
- Kleine elektrische Haushaltsgeräte
- Glaswaren, Geschirr und andere Haushaltsgegenstande
- Elektrische Werkzeuge (inkl. Reparaturen, Miete)
- Andere (Gebrauchsgüter fürs Haus (Metallwaren, Elektroartikel)
- Nichtelektrische Werkzeuge (inkl. Reparaturen, Miete)
- Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung
- Reparaturen an Haushaltsgeräten (einschl. Mieten)

Erfahrungsgemäß werden in kaum einer Sammelunterkunft alle diese Bedarfe gedeckt und zusätzlich gestalten sich die tatsächlichen Sachleistungen als oft nicht adäquat, weil Beschädigungen oder Defekte vorliegen, die nicht zuverlässig bzw. kurzfristig beseitigt werden. Oft wird ohne Befragen von Bedarfen lediglich eine (rudimentäre) Erstausstattung bereitgestellt. Die eigene Anschaffung kleinerer Hausratgegenstände (bspw. kleine [Gebets-]Teppiche oder elektrische Geräte, wie Babyflaschenkocher) ist überdies zum Teil sogar untersagt.

Wenn – wie im Vorlageverfahren – eine eigene Wohnung bewohnt wird, haben die Betroffenen regelhaft keine Kenntnis, dass ihnen Geld- oder Sachleistungen für die Anschaffung und Instandhaltung/Reparatur der oben aufgezählten Gegenstände zustehen. Daher werden solche Bedarfe auch nicht geltend gemacht. Die Betroffenen greifen für solche Anschaffungen oder Reparaturen also auf die Geldmittel zurück, die sie zur Verfügung haben, so dass dann an der Deckung des physischen Existenzminimums gespart werden muss.

Ebenfalls gesondert zu erbringen sind nun die Bedarfe der EVS-Abteilung 4 (Instandhaltung und Haushaltsenergie):

- Strom
- Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen Material
- Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen Handwerker

Bezüglich der Bereitstellung von Strom bestehen in der Praxis grundsätzlich keine Probleme, wohl aber in der Zugänglichkeit – Zahl und Ort der Steckdosen sind insbesondere in älteren Gebäuden nicht ausreichend, um zu ermöglichen, dass die Bewohner:innen z.B. ihre Handys an einem nicht-öffentlichen Ort aufladen können. Vereinzelt gab es Berichte, dass Steckdosen

verplombt waren, damit sie nicht genutzt werden konnten. Bezüglich der Instandhaltung und der Schönheitsreparaturen sind die Standards von Unterkunft zu Unterkunft extrem verschieden und nicht selten befinden sich die Unterkünfte in bedauernswertem Zustand, da keine Instandhaltungs- oder Schönheitsreparaturen durchgeführt werden oder diese in zu großen Zeitabständen und unzureichend durchgeführt werden.

Wenn eine eigene Wohnung bewohnt wird, besteht auch hier das praktische Problem, dass die Betroffenen keine Kenntnis davon haben, dass sie Bedarfe für Instandhaltungsarbeiten und Schönheitsreparaturen geltend machen können. Wenn solche Bedarfe tatsächlich mal geltend gemacht werden, ist der bürokratische Aufwand extrem hoch. Es muss zunächst nachgewiesen werden, dass die geplanten Arbeiten tatsächlich notwendig sind und sodann müssen verschiedene Preisangebote vorgelegt werden, damit die Leistungsbehörde die Angemessenheit prüfen kann. Im Streitfall kann es sich schließlich Jahre hinziehen, bis Kosten für Instandhaltungsarbeiten und Schönheitsreparaturen tatsächlich übernommen werden.

Mit der Neufassung der gesondert zu erbringenden Bedarfsdeckungen mutet der Gesetzgeber also nicht nur den Leistungsbeziehenden, sondern auch den Behörden einiges zu. Es bedeutet schließlich, dass die Behörde für jeden vorgelegten Antrag jeweils eine Notwendigkeits- und Angemessenheitsprüfung durchzuführen hat, um dann die angemessenen Sätze individuell zu bescheiden. Da dieser Aufwand auch für die Behörden absurd hoch wäre, werden in der Praxis regelmäßig die Geldbeträge für die EVS-Abteilungen 4 und 5 – entgegen dem Gesetzeswortlaut – schlicht ausgezahlt, sobald eine eigene Wohnung bewohnt wird. Ein Hinweis darauf, dass ggf. (gerade bei steigenden Energiepreisen) auch die tatsächlichen Kosten zu übernehmen sein könnten (wenn sie notwendig und angemessen sind), erfolgt freilich regelmäßig nicht.

Auch für die Betroffenen hat eine Praxis nach Gesetzeswortlaut einen weiteren gravierenden Nachteil: Wer bspw. in einer Wohnung wohnt und dort Energie spart oder bspw. keine Schönheitsreparaturen zu leisten hat, der kann seine Einsparungen nicht mehr – wie vom Regelbedarfsmodell vorgesehen – für andere Bedarfe einsetzen. Da aber das Regelsatzmodell unter anderem nur deshalb als verfassungsmäßig angesehen wird, weil diese Einspareffekte aufgrund des Pauschalen-Modells genutzt werden können (BVerfG, Urteil vom 05.11.2019 – 1 BvL 7/16, Rn. 190), ist diese Neuregelung ein Baustein für die Verfassungswidrigkeit des nun bestehenden Grundbedarfs-Konstruktes.

Nicht ohne Grund gewähren, wie gesagt, viele Leistungsbehörden die im Regelsatz enthaltenen Pauschalen für die gesonderten Bedarfe nach § 3 Abs. 3 Satz 3 ohne Notwendigkeits- und Angemessenheitsprüfung (Stand: 2022):

Wohnungsinstandhaltung und	38,08 EUR
Haushaltsenergie	(davon geschätzt 36,49 EUR für Strom)
Hausrat (Abteilung 5)	27,39 EUR

Diese Praxis spart erhebliche Verwaltungskosten und ist deshalb für die Ämter sinnvoll, wenn auch nicht ganz gesetzeskonform. Ein Nachteil könnte den Betroffenen durch eine pauschale Auszahlung von Regelsatz-Energiekosten in der aktuellen Situation entstehen: Grundsätzlich sind schließlich tatsächlich höhere Energiekosten als die im Regelsatz (geschätzt) enthaltenen gesondert zu übernehmen, wenn sie notwendig und angemessen sind (§ 3 Abs. 3 Satz 3).

Wie die Leistungsbehörden mit den aktuellen Preissteigerungen für Energie umgehen werden – etwa ob und wie Betroffene über die Kostenübernahmemöglichkeit informiert werden, bleibt abzuwarten.

V. Die aktuelle Konstruktion der Grundbedarfe

§ 3 spricht von Grundleistungen, die den Grundbedarf decken sollen. Damit wird schon sprachlich ein Abweichen von dem Existenzsicherungssystem der SGB II/XII signalisiert und damit die Sonderstellung des AsylbLG im sozialen System der Sicherung des Existenzminimums ausgedrückt.

Das menschenwürdige Existenzminimum wird in Deutschland durch die Gewährung eines einheitlichen Regelsatzes für die typischen Bedarfe des Menschen gesichert. Hinzukommen die Kosten für Unterkunft und Heizung, die je nach Region extrem unterschiedlich hoch sein können und die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung, die direkt an eine Kranken- und Pflegekasse gezahlt werden. In Einzelfällen können verschiedene Mehrbedarfe hinzutreten. § 3 setzt nun an Stelle des Regelsatzes und der Kosten der Unterkunft und Heizung die Grundleistungen. So wird ein Existenzminimum unterhalb des menschenwürdigen Existenzminimums geschaffen.

Im Unterschied zum Regelbedarf setzen sich die Grundleistungen nach §§ 3, 3a aus folgenden Bedarfsposten zusammen:

Notwendiger Bedarf (§ 3 Abs. 1 Satz 1)

Ernährung

Kleidung

Gesundheitspflege

Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts

Notwendiger persönlicher Bedarf (§ 3 Abs. 1 Satz 2)

Verkehr

Nachrichtenübermittlung

Freizeit, Unterhaltung, Kultur

Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen

andere Waren und Dienstleistungen

Gesondert zu gewährende Bedarfe nach (§ 3 Abs. 3 Satz 3)

Unterkunft

Heizung

Hausrat

Wohnungsinstandhaltung

Haushaltsenergie

Werden die einzelnen Positionen des monatlichen notwendigen persönlichen Bedarfs genauer betrachtet, so ergibt sich folgendes Bild (Stand 2022):

Abteilung 7

S	
Bedarfsposition	Betrag in EUR
Kauf oder Leasing von Fahrrädern	1,35

Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Fahrräder	1,66
Wartungen/Reparaturen	0,96
Fremde Verkehrsdienstleistungen	36,30
Summe der Einzelbedarfe	40,27

Herausgerechnet wurde ursprünglich der Einzelbedarf "Kauf oder Leasing von Fahrrädern", der aber (ohne Begründung) seit 1. Januar 2020 wieder aufgenommen wurde. Nicht auszuschließen ist, dass schlicht vergessen wurde, ihn weiterhin herauszurechnen.

Abteilung 8

Bedarfsposition	Betrag in EUR
Kauf und Reparatur von Festnetz und Mobilfunktelefonen	
sowie anderen Kommunikationsgeräten	2,98
Brief- und Paketdienstleistungen, Gebühren und Entgelte	2,64
Kommunikationsdienstleistungen	34,54
Summe der Einzelbedarfe	40,16

Hier wurde kein Einzelbedarf herausgerechnet

Abteilung 9

Bedarfsposition	Betrag in EUR
Tonempfangs-, -aufnahme und -wiedergabegeräte	0,61
Bild-, Daten- und Tonträger (einschl. Downloads von	
Filmen, Musik, Fotos und entsprechenden Apps)	2,03
Spielwaren (auch Computer-, Onlinespiele, Downloads	
und Apps)	2,34
Sportartikel	1,48
Miete/Leihgebühren für Sport- und Campingartikel	0,17
Eintrittsgelder, Nutzungsentgelte beim Besuch von Sport-	
und Freizeitveranstaltungen bzw. –einrichtungen	5,56
Dienstleistungen von Fotografen, Fotolabors,	
Fotoservices u.Ä.	0,56
Eintrittsgelder, Nutzungsentgelte beim Besuch von	
Kulturveranstaltungen bzweinrichtungen	5,03
sonstige Freizeit- und Kulturdienstleistungen	1,91
Bücher und Broschüren (einschließlich Downloads und	
Apps)	3,80
Miete/-Leihgebühr für Bücher, Zeitschriften	0,82

Zeitungen und Zeitschriften, Landkarten und Globen	
(einschl. Downloads und Apps)	5,53
sonstige Gebrauchsgüter für Schule, Büro, Unterhaltung	
und Freizeit	2,60
sonstige Verbrauchsgüter (Schreibwaren,	
Zeichenmaterial i.A.)	2,85
Reparaturen von Geräten für Empfang, Aufnahme und	
Wiedergabe von Ton und Bild, von Foto- und	
Filmausrüstungen und von optischen und	
Datenverarbeitungsgeräten	
	0,23
Summe der Einzelbedarfe	35,52

Hier wurden folgende Einzelbedarfe herausgerechnet:

- Fernseh- und Videogeräte, TV-Antennen
- Datenverarbeitungsgeräte sowie System- und Anwendungssoftware (einschl. Downloads und Apps)
- langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstungen für Sport, Camping und Erholung, Musikinstrumente
- außerschulische Sport- und Musikunterrichte, Hobbykurse

Die Abteilung 10 (Bildung) wurde vollständig herausgerechnet.

Abteilung 11

Bedarfsposition	Betrag in EUR
Speisen und Getränke in Restaurants, Cafés, Eisdielen, an Imbissständen und vom Lieferservice	10,22
Speisen und Getränke in Kantinen und Mensen	1,52
Summe der Einzelbedarfe	11,74

Hier wurde kein Einzelbedarf herausgerechnet

Abteilung 12

Bedarfsposition	Betrag in EUR
Uhren (auch Reparaturen)	0,87
andere Dienstleistungen für die Körperpflege	3,08
Friseurdienstleistungen für Herren (Kosten einschl.	
Trinkgelder)	2,00
Friseurdienstleistungen für Damen (Kosten einschl.	
Trinkgelder)	6,13

elektrische Geräte für die Körperpflege (einschl.	
Reparaturen)	0,40
nichtelektrische Gebrauchsgüter für die Körperpflege	1,28
Toilettenpapier, Papiertaschentücher und ähnliche	
Hygieneartikel	4,86
Körperpflegemittel, Duft- und Schönheitserzeugnisse	9,62
Finanzdienstleistungen	2,56
Mitgliedsbeiträge für Vereine, Parteien u. Ä.	4,73
Summe der Einzelbedarfe	35,53

Hier wurde folgender Einzelbedarf herausgerechnet:

- Anschaffung eines Personalausweises u.a.

Daraus ergibt sich der Zahlbetrag für den notwendigen persönlichen Bedarf (Stand 2022) in Höhe von monatlich 163 EUR (gerundet).

Die Zusammensetzung des notwendigen Bedarfs sieht wie folgt aus (Stand: 2022):

Abteilung	Bedarfsposition	Betrag in EUR
1	Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren	155,91
3	Bekleidung und Schuhe	37,28
6	10,34	
Summe notwendiger Bedarf		203,53

Gerundet ergibt sich also ein Betrag von 204 EUR monatlich, wobei hier bei dem Bedarf für Gesundheitspflege folgende Bedarfe aus dem Regelsatz herausgerechnet wurden (BT-Drs. 19/10052, 26; BT-Drs. 18/9984, 41), die anderweitig zu gewähren seien:

- pharmazeutische Erzeugnisse für gesetzlich Krankenversicherte mit Rezept (nur Eigenanteil/ Zuzahlung)
- andere medizinische Erzeugnisse für gesetzlich Krankenversicherte mit Rezept (nur Eigenanteil/Zuzahlung)
- therapeutische Mittel und Geräte (einschl. Eigenanteile)

Die Grundleistungen weichen nach all dem deutlich von den Regelleistungen der SGB II/XII ab, weil aus dem Regelsatz verschiedene Bedarfe herausgerechnet wurden und so der Grundbedarf konstruiert wurde. Auf diesem Weg wurde der Regelbedarfssatz 1 von 449 EUR auf einen Grundbedarfssatz 1 von 367 EUR (Stand 2022) heruntergerechnet. Die Grundbedarfssätze 2-6 orientieren sich dabei im Wesentlichen jeweils am Grundbedarfssatz 1, so dass hier nur der Grundbedarfssatz 1 betrachtet wird.

Die zentrale Frage ist, ob es zulässig ist, einen Grundbedarf zu schaffen, der einzelne Bedarfssätze aus dem Regelbedarf schlicht nicht mehr enthält. Besonders zu beachten ist

dabei, dass das BVerfG vorgibt, dass vom Regelbedarf abweichende Bedarfssätze durch eine wissenschaftliche, inhaltlich transparente Bedarfserhebung zu ermitteln sind und dass der Grundsatz gilt, dass der Regelsatz pauschal in Geld auszuzahlen ist und eine konkrete Einzelfall-Bedarfsermittlung nicht stattfindet.

VI. Fehlende Bedarfsermittlung

Das BVerfG hat mehrfach erklärt, dass es für die Festsetzung eines Regelbedarfs einer Ermittlung bedarf. Für diese Ermittlung des Anspruchsumfangs hat der Gesetzgeber alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren realitätsgerecht sowie nachvollziehbar auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren zu bemessen (BVerfG, Urteil vom 09.02.2010 – 1 BvL 1/09). Für den im SGB II/XII geltenden Regelsatz hat der Gesetzgeber diese Vorgabe umgesetzt. Für die Grundbedarfe in §§ 3, 3a fehlt es jedoch an einer Bedarfsermittlung, die diesen Anforderungen genügt.

Nach den Vorgaben des BVerfG darf zwar grundsätzlich ein Grundbedarf im AsylbLG eingeführt werden, der vom Regelbedarf im SGB II/XII abweicht. Das ist aber nur möglich, wenn nachvollziehbar ermittelt wurde, dass der Bedarf an existenznotwendigen Leistungen für Leistungsberechtigte nach AsylbLG von dem anderer Bedürftiger signifikant abweicht und diese abweichenden Bedarfe müssten in einem inhaltlich transparenten Verfahren anhand des tatsächlichen Bedarfs gerade dieser Gruppe belegt werden können (BVerfG, Urteil vom 18.07.2012 – 1 BvL 10/10).

Hier hat der Gesetzgeber lediglich Bedarfspositionen aus dem Regelsatz herausgerechnet und so den Grundbedarf geschaffen. Das ist nicht nur mit Blick auf die Vorgaben des BVerfG zu den Bedarfsermittlungen nicht ausreichend (dazu: Kanalan, ZFSH/SGB 2018, 247, 255; LSG Nordrhein-Westfahlen, Urteil vom 11.07.2017 – L 20 AY 4/17 B, Rn. 28 mit Bezug auf: Frerichs in: juris-PK SGB XII, 2021, § 3 AsylbLG, Rn. 59 ff.; Oppermann jurisPR-SozR 16/2016 Anm. 1; Siefert jM 2016, 329 ff.). Es ist auch und vor allem mit Blick auf das Menschenbild des Gesetzgebers problematisch. Schließlich ist im "normalen Sozialrecht" unbestritten, dass der Regelbedarf das Bedarfsminimum markiert, das aus dem Mensch-Sein resultiert - jeder Mensch, der in Deutschland lebt, hat also (weil er ein Mensch ist) diesen Regelbedarf. Wenn hier nun Bedarfspositionen abgezogen werden, um einen gesonderten Grundbedarf zu konstruieren, dann wird ein Bedarf geschaffen, der unterhalb dessen liegt, was sich aus dem Mensch-Sein ergibt. Das BVerfG hat sehr deutlich betont, dass es nur eine Menschenwürde gibt und keine verschiedenen Stufen oder Ausprägungen Menschenwürde je nach Herkunft oder Status. Und weil die Menschenwürde den Staat verpflichtet, das Existenzminimum zu sichern, muss der Umfang dieser Leistung auch unabhängig vom Status bestimmt werden. Genau das ergibt sich daraus, dass das BVerfG sagt: "Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren." (Urteil vom 18.07.2012 – 1 BvL 10/10, Rn. 95).

Bei einer ernsthaften und seriösen Bedarfsermittlung zu Betroffenen des AsylbLG hätten sich vielleicht tatsächlich zu einigen Bedarfspositionen Minderbedarfe ergeben, zu anderen aber sicher auch Mehrbedarfe. So kommen die Betroffenen aufgrund des situationsbedingten Mehrbedarfs an Kommunikation und Mediennutzung (Nachrichten aus der Heimat, Kontakt zu Familie und Freunden in der Heimat etc.) oft nicht mit dem für diese Bedarfe vorgesehen

Betrag aus. Zudem sind gerade zu Beginn ihres Aufenthalts in Deutschland Menschen verstärkt auf Übersetzungen oder Dolmetscher angewiesen, die ebenfalls nicht immer kostenfrei verfügbar sind. Auch bei der Ernährung kann den Betroffenen nicht zugemutet werden, auf kostengünstige "deutsche" bzw. regionale Ernährungsgewohnheiten umzusteigen. Wer sich nach gewohnter Ernährungsweise ernähren will, muss – jedenfalls außerhalb von Großstädten – oft höhere Preise in Kauf nehmen oder auch zum Einkaufen weite Strecken fahren usw. Nicht zuletzt führen die Bedingungen der Unterbringung in Sammelunterkünften zu Mehrkosten: So ergibt sich aus fehlenden Lagerungsmöglichkeiten für Lebensmittel in Sammelunterkünften, dass jeweils nur kleine Portionen eingekauft werden können, die teurer sind als Großpackungen. Die verfügbaren Kühlschrankfächer in Sammelunterkünften sind in der Regel sehr begrenzt und das Lagern von Lebensmitteln außerhalb des Kühlschranks ist oft per Hausordnung verboten.

Die Berücksichtigung der Tatsache, dass die regelmäßig mittellosen, häufig traumatisierten Menschen, die unter das AsylbLG fallen, als mutmaßliche "Neu-Bürger:innen" besonderen Herausforderungen unterliegen und zusätzliche Bedarfe haben, lässt nicht nur schlecht begründete Kürzungen am Existenzminimum fragwürdig und falsch erscheinen. Sie öffnet auch den Raum für die Frage, ob der Gesetzgeber die Bedarfe dieser Gruppe überhaupt ausreichend im Blick hat oder haben will.

VII. Ein Existenzminimum unterhalb des menschenwürdigen Existenzminimums ist ein unzureichendes menschenunwürdiges Existenzminimum

Konstruktion und Praxis des AsylbLG führen nicht allein durch die errechneten Beträge, sondern darüber hinaus in mehrfacher Hinsicht zu bedarfsunterschreitenden Minderleistungen.

VII.1 Bedarfsunterdeckung durch Unterstellung von adäguaten Sachleistungen

Oben wurde die Zusammensetzung des Grundbedarfs aufgeschlüsselt. Im Ergebnis werden also folgende Bedarfe im Grundbedarf nicht berücksichtigt, die tatsächlich im Idealfall – in Sammelunterkünften – als Sachleistung erbracht werden, beim Bewohnen eigener Wohnungen aber gesondert geltend gemacht werden müssen (was extrem fehleranfällig ist):

Aus Abteilung 4 - Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung

- Strom
- Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen, Eigenleistungen Mieter-Untermieter*innen für Haupt-, Zweit- und Freizeitwohnungen
- Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen Fremdleistungen Mieter-/Untermieterinnen für Haupt-, Zweit- und Freizeitwohnungen

Aus Abteilung 5 - Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung

- Möbel und Einrichtungsgegenstände
- Teppiche und elastische Bodenbeläge
- Heimtextilien
- Kühlschränke, Gefrierschränke und -truhen

- Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspül- und Bügelmaschinen
- sonstige größere Haushaltsgeräte
- kleine elektrische Haushaltsgeräte
- Glaswaren, Geschirr und andere Haushaltsgegenstände
- andere Gebrauchsgüter fürs Haus (Metallwaren, Elektroartikel)
- nicht elektrische Werkzeuge (inkl. Reparaturen, Miete)
- Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung

Aus Abteilung 9 – Freizeit, Unterhaltung, Kultur

- Fernseh- und Videogeräte, TV-Antennen

Ob diese Bedarfe auch tatsächlich durch Sachleistungen gedeckt sind oder beim Bewohnen eigener Wohnungen durch Geldleistungen gedeckt werden, wäre in jedem Einzelfall zu prüfen. Leider gibt es hier kaum Forschung dazu, ob die Sammelunterkünfte diese Sachleistungen tatsächlich adäquat erbringen oder ob Betroffene in eigenen Wohnungen diese Bedarfe tatsächlich durch Geldleistungen gedeckt bekommen. Die Betroffenen wissen in der Regel, mangels Aufklärung und Beratung, nicht, dass ihnen diese (Sach-)Leistungen überhaupt zustehen. Hier gäbe es also noch einiges zu tun, um bestehende Missstände zunächst aufzudecken und dann zu beseitigen. Insbesondere die Annahme, dass in Sammelunterkünften Fernseh- und Videogeräte zur Verfügung stünden, ist lebens- und praxisfremd. Schließlich führt jede nicht erbrachte (Sach-)Leistung zu einer weiteren Unterdeckung des menschenwürdigen Existenzminimums.

VII.2 Bedarfsunterdeckung durch Unterstellung von anderweitiger Bedarfssicherung

Für folgende herausgerechnete Bedarfe besteht ein Ermessensanspruch auf Gewährung nach § 6 Abs. 1:

Aus Abteilung 6 – Gesundheitspflege

- pharmazeutische Erzeugnisse für gesetzlich Krankenversicherte mit Rezept (nur Eigenanteil/ Zuzahlung)
- andere medizinische Erzeugnisse für gesetzlich Krankenversicherte mit Rezept (nur Eigenanteil/Zuzahlung)
- therapeutische Mittel und Geräte (einschl. Eigenanteile)

Auch hier sind die Betroffenen auf das Wohlwollen der Behörden angewiesen. In vielen Regionen ist es ganz selbstverständlich, dass Leistungsbeziehende Kosten für die genannten Bedarfe (teilweise) selbst zu tragen haben. Auch hier fehlt es den Betroffenen schlicht an der Kenntnis ihrer möglichen Ansprüche. Selbst wenn Bedarfe geltend gemacht werden, scheitern Bedarfsdeckungen an einer abschlägigen Ermessensausübung, die vor Gerichten nur sehr begrenzt angreifbar ist.

VII.3 Bedarfsunterdeckung durch Unterstellung von unbeachtlichen Bedarfen

Und folgende Bedarfe werden schließlich als unbeachtlich angesehen:

Aus Abteilung 7 – Verkehr

- Kauf oder Leasing von Fahrrädern (zumindest nach der Gesetzesbegründung vorgesehen)

Aus Abteilung 9 – Freizeit, Unterhaltung, Kultur

- Datenverarbeitungsgeräte sowie System- und Anwendungssoftware (einschl. Downloads und Apps)
- langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstungen für Sport, Camping und Erholung, Musikinstrumente
- außerschulische Sport- und Musikunterrichte, Hobbykurse

Aus Abteilung 10 - Bildung

- Gebühren für Kurse (ohne Erwerb von Bildungsabschlüssen)

Aus Abteilung 12

- Anschaffung eines Personalausweises

Das Herausrechnen der aufgezeigten Bedarfe der EVS-Abteilungen 7, 9 und 10 deuten auf ein Menschenbild von Geflüchteten, das in einem zivilisierten sozialen Rechtsstaat keinen Platz haben sollte. Das Aberkennen des Bildungsbedarfs spricht dabei für sich. "Der Mensch ist, was er als Mensch sein soll, erst durch Bildung" (Georg Wilhelm Friedrich Hegel) – wenn also Geflüchteten der Bildungsbedarf aberkannt wird, wird ihnen letztlich das Menschsein-Dürfen aberkannt. Ähnliches gilt für die Bedarfe zu Freizeit, Unterhaltung und Kultur.

Hier ist auch auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR) hinzuweisen. Der Pakt statuiert in Art. 9 ein Recht auf Soziale Sicherheit und in Art. 15 Abs. 1 Buchstabe a das Menschenrecht auf Teilnahme am kulturellen Leben (BVerfG, Urteil vom 18.07.2012 – 1 BvL 10/10, Rn. 68). Zudem gilt das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (KRK), was sich unter anderem aus Art. 24 Abs. 2 EU-Grundrechtecharta ergibt, wonach das Wohl des Kindes bei allen staatlichen Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen ist. Diese vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls soll vor allem den staatlichen Schutz- und Fürsorgeauftrag für das Wohlergehen des Kindes aus Art. 24 Abs. 1 S. 1 EU-Grundrechtecharta konkretisieren und so die Regelungen der KRK in der EU-Grundrechtecharta implementieren. Aus Art. 31 Abs. 1 KRK ergibt sich beispielsweise die staatliche Verpflichtung, das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben anzuerkennen. Mit der Konstruktion des Grundbedarfs erkennt die Bundesrepublik Deutschland diese Rechte nicht für geflüchtete Kinder an. Gleiches gilt für das umfassende Recht auf Bildung (vgl. Art. 29 KRK).

VII.4 Mensch ist man immer² – außer man ist geflüchtet?

Bei den herausgerechneten Bedarfen, die durch Sachleistungen als abgedeckt gelten, ist im Einzelfall jeweils genau zu ermitteln, ob diese Bedarfe tatsächlich durch adäquate Sachleistungen gedeckt sind. Die Annahme, dass hier regelhaft Sachleistungen in ausreichendem und angemessenem Maß erbracht werden, ist leider praxisfremd. Es müsste ein effektives Kontrollsystem mit eindeutigen Vorgaben, unabhängigen Kontrollen und effektiven Beschwerdemöglichkeiten geben, um die Unterstellung der gesicherten adäquaten Sachleistungen belastbar zu machen. In der Praxis existiert nicht ansatzweise eine irgendwie geartete Kontrolle der tatsächlichen Sachleistungserbringung. Beschwerdemöglichkeiten existieren zwar gelegentlich formal. Es wird jedoch beispielsweise berichtet, dass die Beschwerdestelle direkt gegenüber der "Heimleitung" eingerichtet wird, so dass es niemand wagt, diesen Raum aufzusuchen. Solche Zustände entstehen beispielsweise dadurch, dass Unterkunftsträger mit übermäßig vielen Beschwerdeführer:innen bei zukünftigen Auftragsvergaben nicht mehr berücksichtigt werden, so dass sie nach effektiven Wegen suchen, Beschwerden zu unterbinden.

Bei den herausgerechneten Bedarfen, die über § 6 abgedeckt werden können, ist problematisch, dass damit Bedarfe, die dem menschenwürdigen Existenzminimum zuzurechnen sind, extra geltend gemacht werden müssen und sodann die Gewährung im Ermessen der Behörde steht. Auf diese Weise können Teile des menschenwürdigen Existenzminimums nicht adäquat abgedeckt werden (BVerfG, Urteil vom 18.07.2012 – 1 BvL 10/10, Rn. 89). Insgesamt geht es hier immerhin um einen monatlichen Betrag von 6,17 EUR (Stand 2022).

Bei den als unbeachtlich herausgerechneten Bedarfen kann nur der Bedarf für die Anschaffung eines Personalausweises als offensichtlich hier nicht anfallend angesehen werden. Alle anderen Bedarfe sind Bedarfe, die nicht ohne weiteres Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG abgesprochen werden können. Hier geht es um einen monatlichen Betrag von 7,62 EUR (Stand 2022).

Im Ergebnis fehlen also (wenn praxisfern davon ausgegangen wird, dass alle Sachleistungen adäquat erbracht werden) monatlich insgesamt 13,79 EUR, die schlicht zum menschenwürdigen Existenzminimum fehlen bzw. die teilweise gesondert geltend gemacht werden müssen. Bei der gesonderten Geltendmachung entsteht dabei freilich der zweifelhafte Effekt, dass die Betroffenen nachweisen müssen, dass sie Menschen sind. Denn wenn die Regelbedarfe aus dem Mensch-Sein entstehen, dann muss es ausreichen, dass das Mensch-Sein anerkannt ist, um auch das Bestehen der Regelbedarfe nachzuweisen. Die Konsequenz, dass den AsylbLG-Leistungsbeziehenden hier teilweise das Mensch-Sein abgesprochen wird, ist beschämend.

Bei all dem ist noch nicht berücksichtigt, dass es nicht ausgeschlossen ist, dass bei einer seriösen Bedarfsermittlung auch höhere Einzel-Bedarfe bei Geflüchteten festgestellt werden könnten. Das drängt sich insbesondere bei den Kommunikationsbedarfen auf. Geflüchtete in Sammelunterkünften können regelhaft nicht auf ein (adäquates) W-Lan zurückgreifen, so dass sie auf Handy-Verträge mit größeren Datenvolumen angewiesen sind, zumal sie ebenfalls regelhaft Kontakt zur Familie im Herkunftsland nur über das Internet aufrechterhalten können.

² Kirchhoff, NZS 2015, 1, 4

Auch bei der Ernährung entstehen oft Mehrkosten, da die für die Geflüchteten gewohnten und verträglichen Lebensmittel oft nur in Spezialgeschäften zu höheren Preisen erhältlich sind. Zudem sind solche Lebensmittelgeschäfte oft nur durch Nutzung des ÖPNV oder sogar des Regionalverkehrs erreichbar, wodurch auch Mehrkosten beim Bedarf "Verkehr" entstehen.

Hier ist zu beachten, dass der Regelsatz im SGB II/XII bereits so niedrig bemessen ist, dass er 2014 und 2019 gerade noch so als verfassungsgemäß gelten konnte (BVerfG, Urteil vom 05.11.2019 – 1 BvL 7/16, Rn. 190; BVerfG, Beschluss vom 23.07.2014 – 1 BvL 10/12, Rn. 86, 92, 101 f., 120, 144). Wenn das aber so ist, dann ist jede Unterschreitung des Regelsatzes nicht mehr verfassungskonform. Und das ist hier durch die Konstruktion des Grundbedarfs der Fall.

VIII. Abweichen von Grundsätzen zur Erhaltung der Selbstbestimmung

Da das BVerfG betont, dass der äußerst knapp berechnete Regelsatz nur deshalb noch gerade so verfassungskonform sein kann, weil die Verfügbarkeit des gesamten Pauschalsatzes in Geld gegeben ist und so gerade noch ein selbstbestimmtes Wirtschaften möglich ist (vgl.: BVerfG, Urteil vom 05.11.2019 – 1 BvL 7/16, Rn. 190; BVerfG, Beschluss vom 23.07.2014 – 1 BvL 10/12, Rn. 84, 86), ist auch das Grundrecht auf Selbstbestimmung in den Fokus zu nehmen. Denn durch die Auszahlung des gesamten Regelsatzes in Geld können nicht monatlich entstehende Bedarfe zum Ausgleich bei den tatsächlich bestehenden Bedarfen eingesetzt werden. Wer bspw. keine Camping- und Sportsachen kauft, kann den dafür vorgesehen Betrag für Ernährung ausgeben usw. Das Selbstbestimmungsrecht des Menschen ist zwingend zu berücksichtigen. Durch die Gewährung eines gesamten pauschalen Geldbetrages zur Deckung aller menschenwürdigen Bedarfe kann dieses Selbstbestimmungsrecht gerade noch gewahrt bleiben.

Aus diesen grundsätzlichen Erwägungen kommt es nicht darauf an, ob und in welcher Höhe die Einzelbedarfe tatsächlich anfallen. Eine Prüfung der Einzelfallbedarfe findet nicht statt (BSG, Urteil vom 24.11.2011 – B 14 AS 151/10 R, Rn. 20). Das ist die Konsequenz aus einer pauschalen Bedarfsermittlung und daraus folgenden pauschalen Leistungsgewährung.

In der Praxis des "normalen Sozialleistungsrecht" wird dieser Grundsatz ganz konkret an verschiedenen Beispielen. Beispielsweise ist es irrelevant, wenn in der Miete auch Möbel und sonstige Haushaltsgegenstände enthalten sind. Bei einem solchen Mietvertrag über möblierte Wohnräume enthalten die Leistungen für die Kosten der Unterkunft ganz eindeutig auch die Bedarfe der Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung). Trotzdem ist es – wegen des oben beschriebenen Grundsatzes – unzulässig, dann die Geldbeträge für die Abteilung 5 aus dem Regelsatz herauszurechnen (LSG Sachsen, Urteil vom 17.03.2011 – L 3 AS 500/09, Rn. 41).

Auch für den Fall, dass ein Pauschalmietvertrag vorliegt, der die Stromkosten, W-LAN etc. beinhaltet, ist geklärt, dass dies keine Kürzung des Regelsatzes um den Anteil der

_

³ Durch die geringe Anhebung des Regelsatzes um 0,76% im Jahr 2022 und die dagegen stehende Inflation von über 7% steht selbst diese Feststellung in Frage; vgl. schon: Anne Lenze, Verfassungsrechtliches Kurzgutachten zur Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a SGB XII zum 1.1.2022, 2021

pauschalierten Haushaltsenergiebedarfe usw. rechtfertigt (BSG, Urteil vom 24.11.2011 – B 14 AS 151/10 R, Rn. 15 ff.).

Es wäre im "normalen Leistungsrecht" undenkbar, zu postulieren, dass die Gruppe der Mieter, die keine Schönheitsreparaturen zu erbringen hat, künftig nur noch einen Regelsatz abzüglich des Einzelbedarfssatzes für Wohnungsinstandhaltung erhalten solle oder ähnliches. Das System des pauschalierten Regelbedarfs setzt eben gerade voraus, dass einzelne Bedarfe nicht bei jedem Leistungsberechtigten anfallen, so dass die Möglichkeit besteht, Einspareffekte zur Deckung anderer Einzelbedarfe zu nutzen. Die Einzelbedarfe sind schließlich derart gering angesetzt, dass niemand glauben kann, dass hier realistische Werte vorliegen. Nur durch die Gesamtpauschale werden Leistungsberechtigte in die Lage versetzt, selbstbestimmt ihre tatsächlichen Bedarfe zu decken.

Nun soll aber beim Grundbedarf nach §§ 3, 3a alles anders sein? Beim Grundbedarf werden – wie oben gezeigt – Bestandteile des Regelbedarfs gar nicht mehr berücksichtigt und andere Bestandteile werden nicht mehr durch Geldzahlungen gedeckt. Es wird also eine extreme Einzelbedarfsprüfung durchgeführt – orientiert an der künstlich geschaffenen Gruppe der in Sammelunterkünften Untergebrachten. Jeder Spielraum für Selbstbestimmung, Ausgleich von Bedarfen und Ansparungen wird unmöglich gemacht.

An dieser Stelle muss auch auf die generelle Unterdeckung der Bedarfe für Ernährung schon im "normalen" Leistungsrecht hingewiesen werden. Eine Studie für das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik, Ernährung und gesundheitlichen Verbraucherschutz beim BMEL, 2020; Politik für eine nachhaltigere Ernährung: Eine integrierte Ernährungspolitik entwickeln und faire Ernährungsumgebungen gestalten. Gutachten, Berlin, 104, Textbox 5) stellt beispielsweise schon 2020 fest, dass der Regelsatz den Bedarf für eine vollwertige gesunde Ernährung (Der Regelsatz hat den Anspruch, eine vollwertige gesunde Ernährung zu sichern, vgl.: LSG Sachsen, Urteil vom 11.08.2016 - L 3 AS 10/12, Rn. 78) um bis zu 44% unterdeckt (vgl. auch: Tafel-Umfrage zur Kund:innen-Entwicklung 2022: 960 Tafeln versorgen ca. 2 Mio. Menschen, wobei viele Tafeln Aufnahmestopps verhängen mussten; Food and Agriculture Organization of the United Nations / International Fund for Agricultural Development / United Nations Children's Fund United Nations World Food Programme / World Health Organization: The State of Food Security and Nutrition in the World 2022, 161: 2019-2021 in Deutschland 2,9 Millionen Menschen von moderater oder schwerer Ernährungsunsicherheit betroffen; Stefan Kabisch / Sören Wenschuh / Palina Buccellato / Joachim Spranger / Andreas F.H. Pfeiffer: Affordability of Different Isocaloric Healthy Diets in Germany - An Assessment of Food Prices for Seven Distinct Food Patterns; Mathilde Kersting / Kerstin Clausen: Wie teuer ist eine gesunde Ernährung für Kinder und Jugendliche? Die Lebensmittelkosten der Optimierten Mischkost als Referenz für sozialpolitische Regelleistungen, Ernährungs Umschau 09/2007, 508 ff.):

So zeigt Thiele (2014) auf Grundlage von Paneldaten der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) aus dem Jahr 2011, dass Lebensmittelwarenkörbe mit einer geringen Energiedichte und höherem Gehalt an Vitamin- und Spurenelementen bis zu 10 % höhere Kosten (bezogen auf den zu dem Zeitpunkt geltenden ALG II-Regelsatz) implizieren können. Kersting und Clausen (2007) berechnen die Kosten einer optimierten Mischkost für Kinder und Jugendliche und stellen diese ebenfalls den damals geltenden Regelsätzen gegenüber. Im Ergebnis ermittelt die Studie eine mit dem Alter zunehmende "Deckungslücke" zwischen dem damals geltenden Regelsatz

für Ernährung und den tatsächlich entstehenden Ausgaben von 18 % bei den 4 bis 6jährigen bis 44 % bei den 15 bis 18-jährigen. Dies liegt insbesondere an dem hohen Anteil von (vergleichsweise hochpreisigem) Obst und Gemüse (Kostenanteil von 60 % in der optimierten Mischkost). Setzt man die oben zitierten Analysen aus den Vereinigten Staaten (Rehm et al. 2015) und Großbritannien (Jones et al. 2014) in Bezug zur Situation in Deutschland, so muss davon ausgegangen werden, dass sich zwischen Regelsatz und Bedarf im Deckungslücke gesundheitsfördernden Ernährung (bspw. nach DGE-Empfehlungen) bei Erwachsenen fortschreibt und damit eine teils erhebliche Erhöhung der derzeitigen Regelsätze für Ernährung über alle Bedarfsgruppen impliziert. Präzise, dem Lebensalltag der Menschen und ihren häufig geringen Unterstützungsressourcen realistisch angepasste Bedarfsberechnungen sind dringend vorzunehmen.

Selbst wenn zurückhaltend eine Unterdeckung von 40% bei Erwachsenen angenommen würde, wäre ein Regelbedarfsanteil für Ernährung von ca. 258 EUR monatlich erforderlich (Stand: 2022), um eine vollwertige gesunde Ernährung zu sichern, wobei die starken Teuerungen aus 2022 noch nicht einmal berücksichtigt sind. Bei einem derzeitigen Grundbedarf für Alleinstehende und Alleinerziehende in Sammelunterkünften werden hier aber insgesamt nur 330 EUR gewährt, so dass ganze 72 EUR für die übrigen Bedarfe verbleiben. Unabhängig von den konkreten Berechnungen wird jedenfalls klar: Alleinstehende und Alleinerziehende in Sammelunterkünften müssen zwangsläufig alle Geldleistungen für das bloße physische Überleben einsetzen. Das ist das Ergebnis der gesetzgeberischen Kürzungsakrobatik.

Im Ausgangsfall des Vorlageverfahrens ist eine alleinerziehende Mutter mit ihrer siebenjährigen Tochter betroffen. Dadurch verschärft sich der Unterschied Leistungsbeziehenden nach SGB II/XII nochmals dramatisch, da der Mehrbedarf für Alleinerziehende unerreichbar ist (BSG vom 25.10.2018 - B 7 AY 1/18 R; § 30 Abs. 3 SGB XII). Im Ergebnis entstehen durch das Konstrukt der §§ 3, 3a, 6 dramatische Bedarfsunterdeckungen, die insbesondere auch das Kindeswohl massiv gefährden und damit einen Verstoß gegen Art. 24 EU-Grundrechtecharta in Verbindung Kinderrechtskonvention darstellen.

Mangels einer tragfähigen Bedarfsermittlung zum Grundbedarf stellt dieses Ergebnis einen Verstoß gegen das Recht auf Selbstbestimmung, auf Gleichbehandlung und auf Berücksichtigung und Wahrung des Kindeswohls dar.

IX. Sachleistungen und Leistungsbescheide: Anspruch und Wirklichkeit

Wie oben bereits mehrfach angesprochen, decken sich Theorie und Praxis bezüglich der zu gewährenden Sachleistungen nicht. Hier fehlt es an einer tragfähigen Evaluation durch den Gesetzgeber. Wenn sich der Gesetzgeber auf die Annahme stützen will, dass bestimmte Bedarfe flächendeckend durch Sachleistungen gedeckt sind, dann muss er dieser Annahme auch tragfähige wissenschaftliche Erkenntnisse zugrunde legen können. Trotz langjähriger Praxis liegt bis heute kein Nachweis, nicht einmal irgendeine Forschung dazu vor. Dann aber darf der Gesetzgeber auch nicht davon ausgehen, dass Sachleistungen tatsächlich gewährt werden und dadurch Bedarfe des menschenwürdigen Existenzminimums adäquat gedeckt werden.

Zudem wäre sicherzustellen, dass die Leistungsbeziehenden darüber aufgeklärt werden, welche Ansprüche sie bezüglich welcher Bedarfe haben. Leistungsbewilligungen haben schriftlich zu erfolgen und auch zu benennen, welche konkreten, individuellen Bedarfe durch welche Sachleistungen gewährt werden. All das gibt es bis heute nicht und angesichts des damit verbundenen Aufwands ist eine solche Praxis auch nur schwer vorstellbar. Nur so können aber die Leistungsbeziehenden zu selbstbestimmten Subjekten im Verfahren gemacht werden.

Wenn Betroffene – wie die Klägerinnen im Vorlageverfahren – eine eigene Wohnung bewohnen, führt § 3 Abs. 3 S. 3 dazu, dass in der Praxis nicht sichergestellt ist, dass die Bedarfe des gesamten Existenzminimums gedeckt werden. Der vorliegende Fall zeigt eindrücklich, welches Chaos teilweise in der Praxis herrscht. Die komplizierte Konstruktion des Grundbedarfs wird schon von den Leistungsbehörden nicht durchdrungen und kann von den Betroffenen erst recht nicht erfasst werden. Im Vorlageverfahren mietet die Gemeinde eine Wohnung und erbringt somit eigentlich die Unterkunfts- und Heizkosten als Sachleistungen. Dennoch wird die Grundmiete als Geldbetrag den Klägerinnen bewilligt und die Auszahlung (ohne Rechtsgrundlage) an den Vermieter verfügt. Schließlich werden 50 EUR monatlich "wegen Stromkosten" vom Grundbedarf abgezogen, der aber gar keinen Betrag für Stromkosten enthält. Solche chaotischen Leistungsgewährungen sind keine Seltenheit – oft besteht die erste und nicht selten größte Schwierigkeit in AsylbLG-Fällen darin, aus den Leistungsbescheiden zu erraten, welche konkreten Leistungen hier für welche konkreten Bedarfe bewilligt sein könnten. Nicht selten lassen Bewilligungsbescheide auch nicht eindeutig erkennen, für welchen Zeitraum Leistungen bewilligt sein sollen.

Im Ergebnis entsteht ein Flickenteppich in Deutschland. Jede Leistungsbehörde handhabt die Grundbedarfe so, wie sie es versteht und das ist regional extrem verschieden. Und die Betroffenen haben keine Chance, auch nur ansatzweise herauszufinden, welche Bedarfsdeckungen ihnen eigentlich zustehen.

X. Kein Rückgriff auf den fragwürdigen Rechtsgedanken des § 27a Abs. 4 S. 1 Nr. 1 SGB XII – "anderweitige Bedarfsdeckung"

Nach § 27a Abs. 4 S. 1 Nr. 1 SGB XII wird der individuelle Regelbedarfssatz im Einzelfall abweichend vom der maßgebenden Regelbedarfssatzstufe festgesetzt, wenn einzelne Regelbedarfe nachweisbar vollständig oder teilweise anderweitig gedeckt sind. Zumindest teilweise begründet der Gesetzgeber die Konstruktion des Grundbedarfs genau mit dieser Erwägung.

Allerdings stellt § 27a Abs. 4 S. 1 Nr. 1 SGB XII auf eine "anderweitige" Bedarfsdeckung ab und gerade nicht auf eine Bedarfsdeckung durch unterstellte Sachleistungen. Schon bei § 27a Abs. 4 S. 1 Nr. 1 SGB XII besteht das Problem darin, dass der Regelbedarfssatz nicht die Summe von Teilbeträgen (die jeweils konkreten Einzelbedarfen zugewiesen wären) darstellt. Vielmehr soll der Regelbedarfssatz ausdrücklich eine Pauschale darstellen, die in ihrer Gesamtheit ein menschenwürdiges Existenzminimum unter Beachtung des Selbstbestimmungsrechts gewährleistet. Der Regelbedarfssatz stellt damit eine ausdrückliche Abkehr von den früheren Strukturprinzipien der Sozialhilfe im BSHG dar.

Auch die Aufschlüsselung des Regelbedarfssatzes in verschiedene Abteilungen gem. § 5 RBEG darf nicht so verstanden werden, dass die den Abteilungen zugewiesenen Geldbeträge Teilleistungsbeträge darstellen würden. Niemand (auch nicht der Gesetzgeber) geht ernsthaft davon aus, dass die den Abteilungen zugewiesenen Geldbeträge tatsächlich die entsprechenden Bedarfe decken könnten. Die Summe der Teilbeträge definiert das Existenzminimum und dieses Existenzminimum ist unteilbar.

Daher muss die Regelung des § 27a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und S. 2-3 SGB XII bereits erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen, da hier das Existenzminimum nicht auf Grundlage einer nachvollziehbaren Bedarfsermittlung pauschaliert gesichert wird, sondern es der Leistungsbehörde überlassen bleibt, bestimmte Bedarfs-Teilbeträge aus dem Existenzminimum herauszurechnen. Unverständlich und ungerechtfertigt bleibt auch die Ungleichbehandlung zu Leistungsbeziehenden nach SGB II, wo ein Herausrechnen von Geldbeträgen aus dem Regelbedarfssatz stets unzulässig ist (BSG, Urteil vom 18.06.2008 – B 14 AS 22/07 R: keine Kürzung wegen Krankenhausverpflegung; BSG, Urteil vom 24.11.2011 – B 14 AS 151/10 R: keine Kürzung bei Inklusivmiete, die auch die Stromkosten enthält).

Selbst wenn aber § 27a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII herangezogen würde, wird selbst dort verlangt, dass die anderweitige Bedarfssicherung nachgewiesen ist. Beim Grundbedarf nach §§ 3, 3a beschränkt sich der Gesetzgeber aber auf nicht belastbare Unterstellungen von Bedarfssicherungen.

Versuche, § 27a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII (oder dessen Vorgängernormen) in der Praxis anzuwenden, sind in der Regel gescheitert, da das BSG zutreffend den Pauschalcharakter des Regelbedarfssatzes dagegenhielt: "Die in § 28 Abs. 1 Satz 1 SGB XII vorgesehene Pauschale soll dem Leistungsempfänger einen Freiraum belassen, seinen Gesamtbedarf eigenverantwortlich selbst zu bestimmen; dieser Freiraum wäre indes beeinträchtigt durch pauschalierte Absenkungsbeträge, die nicht zwangsläufig den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen." (BSG, Urteil vom 11.12.2007 – B 8/9b SO 21/06 R, Rn. 26: zur Anrechnung von Mittagessen in Werkstätten für Menschen mit Behinderung; vgl. auch: SG Osnabrück, Urteil vom 02.12.2010 - S 5 SO 177/09; SG Nürnberg, Urteil vom 30.06.2011 - S 20 SO 51/10; SG Detmold, Urteil vom 02.08.2011 - S 2 SO 163/11; SG Lüneburg, Urteil vom 15.12.2011 -S 22 SO 51/11: jeweils keine Kürzung wegen Verpflegung im Krankenhaus; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 17.04.2008 – L 7 SO 5998/07: keine Kürzung wegen Kostenbetrages für Schönheitsreparaturen in den Leistungen für Unterkunft und Heizung; SG Dresden, Urteil vom 03.01.2010 - S 19 SO 122/08; BSG, Urteil vom 20.09.2012 - B 8 SO 4/11 R: jeweils keine Kürzung wegen Möblierungspauschale in Leistungen für Unterkunft und Heizung; LSG NRW, Urteil vom 05.09.2016 - L 20 SO 194/14: keine Kürzung wegen längerem Auslandsaufenthalt; LSG NRW, Urteil vom 29.10.2012 - L 20 SO 613/11; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 01.11.2011 – L 8 SO 308/11 B ER: jeweils keine Kürzung wegen Haushaltsenergie).

Im Ergebnis zeigt sich also, dass § 27a Abs. 4 S. 1 Nr. 1 SGB XII durch die Rechtsprechung zutreffend sehr restriktiv ausgelegt wird und kaum Anwendungsfälle für eine abweichende Regelbedarfssatzfestlegung bekannt sind. Daher kann § 27a Abs. 4 S. 1 Nr. 1 SGB XII unter keinen Umständen als Rechtfertigung für die Konstruktion des Grundbedarfs im AsylbLG herangezogen werden.

XI. Konkrete Fragen des BVerfG

XI.1 Liegen empirische Erkenntnisse dazu vor, dass Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG zu Beginn ihres Aufenthalts im Bundesgebiet a) bedarfsrelevante Minderbedarfe insbesondere in den Abteilungen 9 und 10 haben (vgl. BT-Drucks. 18/7538, S. 12, 20 ff.; 19/10052, S. 21 f.; 19/22750, S. 69 f.) oder b) bedarfsrelevante Mehrbedarfe – und falls ja, in welchen Abteilungen aufgrund welcher Lebensverhältnisse – haben?

Als Anhang 1 wird die Auswertung einer Ad-hoc-Umfrage im kollegialen Umfeld übersandt, die von fünf Personen mit Praxisbezug beantwortet wurde. Dies ist zwar nur eine kleine Stichprobe, dennoch machen die vorliegenden Rückmeldungen – in folgender Tabelle aufgelistet - die bekannten, teilweise beschriebenen Problematiken noch einmal beispielhaft und konkret deutlich.

		Minderbedarfe	Mehrbedarfe
Abteilung 1	AE	Keine	Sachleistungen sind ungenügend ⁴ ; kaum Rücksicht auf Ernährungsgewohnheiten, Unverträglichkeiten, religiöse Vorgaben, gesundheitsbedingte Ernährungsvorgaben, vegetarisch/vegane Wünsche; vorgegebene Essens-zeiten korrespondieren nicht mit Appetit/Hunger; kaum Obst; als Getränke oft nur Leitungswasser und kalter Tee; vorgegebene Portionsgrößen korrespondieren nicht mit Bedarf, insbesondere bei Heranwachsenden und großen kräftigen Personen; Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten Berlin bezeichnete Forderung zur Einhaltung der 10 Regeln der Deutschen Gesellschaft für Ernährung als "unwissenschaftlich" und "realitätsfern"
	GU	Keine	Kaum Lagerungsmöglichkeiten = es müssen oft kleine Portionen gekauft werden oder am Imbiss gegessen werden, was deutlich teurer ist, als wenn normaler Kühlschrank mit Kühlfach zur Verfügung stünde; Ernährungsgewohnheiten zwingen zum Einkauf in teureren Spezialgeschäften; Fehlende Privatsphäre = Lebensmittel werden oft schlicht entwendet bzw. "verschwinden"; im Ergebnis: oft wird gesamter Geldbetrag (notwendiger persönlicher Bedarf) für Ernährung eingesetzt
	Whg	Keine	Eventuell höhere Kosten durch Einkauf in Spezial- geschäften wegen Ernährungsgewohnheiten

⁻

⁴ Siehe Anhang 2: Fotos von Catering-Essen für Aufnahmeeinrichtungen in Berlin

Abteilung 3	AE	Keine	Regional extrem verschieden; oft nur Spenden = Menschen mit gängigen Kleidergrößen sind gut versorgt, andere nicht; oft nur zweimal im Jahr Zugang zur "Kleiderkammer", um jeweils 1 x Schuhe, 1 x Hose, 1 x Jacke, 1 x T-Shirt/Pullover zu erhalten, wobei es auf Vorrat ankommt = Menschen mit nicht gängigen Kleidergrößen erhalten nichts Erfahrungsgemäß schützt "gute" Kleidung
			insbesondere arabisch und afrikanisch aussehende Menschen vor rassistischen Anfeindungen und Racial-profiling-Maßnahmen der Polizei, daher setzen gelegentlich Betroffene ihr gesamtes Geld für bspw. "Business"-Kleidung ein, um sich so ungestörter in Deutschland bewegen zu können = erheblicher Mehrbedarf
	GU	Keine	Ähnlich, wie bei AE; wenn Geldleistungen gewährt werden, dann gelegentlich nur "bei Bedarf", wobei Betroffene oft keine Kenntnis haben, dass sie Kleidungsbedarfe geltend machen können oder das Verfahren ist so langwierig und kompliziert, dass es abschreckend wirkt und im Ergebnis die vorhandenen Gelder zum Kleidungskauf genutzt werden
	Whg	Keine	Keine
Abteilung 4	AE	Keine	Wasser, Strom, Gas: von Unterkunft zu Unterkunft extrem verschieden; Duschen oft unzureichend (Anzahl, Ausstattung); oft zu wenige nutzbare Steckdosen für zu viele Menschen = keine Mehrbedarfe aber Unterdeckung der "normalen" Bedarfe.
			Schönheitsreparaturen/Instandhaltungen: überwiegend ungenügend = keine Mehrbedarfe aber Unterdeckung der "normalen" Bedarfe und nicht selten gesundheitsgefährdende Zustände mit Schimmelbefall und Ungeziefer.
	GU	Keine	Ähnlich, wie bei AE
	Whg	Keine	Stromkosten und Kosten für Schönheits- reparaturen/Instandhaltungen müssen gesondert geltend gemacht werden = fehleranfällig, wenn Betroffene keine Kenntnis von der Möglichkeit der Geltendmachung haben oder Leistungsbehörden das Tatbestandsmerkmal "notwendig und angemessen" restriktiv ausgelegt wird.
	AE	Keine	In der Regel nur: Bett, Stuhl, Tisch, Schrank (jeweils oft für mehrere Personen, außer das Bett)

Abteilung 5			 nicht selten in schlechtem Zustand (Stuhl, Tisch wackelig und abgenutzt; Schrank ohne Kleiderbügel und ausreichend Fächer, Klapperig und abgenutzt)
			Kühl-/Gefrierschrank/Waschmaschine/Haushalts- geräte: unzureichend, oft defekt mit langer Wartezeit für Reparatur
			Geschirr/Besteck etc.: regional extrem verschieden
			Putz-/Reinigungsmittel: regional extrem verschieden – von Sachleistungen bis notwendiger Selbstbeschaffung aus vorhandenen Geldmitteln
			Im Ergebnis auch hier: keine erkennbaren Mehrbedarfe, aber deutliche Bedarfsunterdeckungen durch unzureichende Sach-leistungen
	GU	Keine	Ähnlich, wie bei AE
	Whg	Keine	Keine, wenn Erstausstattung funktioniert, was regional extrem verschieden ist
Abteilung 6	AE	Keine	Hoher Bedarf an Beruhigungs-, Schlafmitteln, Schmerzmedikamenten, Medikamente gegen Magenprobleme/Übelkeit (bspw. wegen ungenießbarer Ernährungssachleistungen); regional extrem verschieden, ob dafür Sachleistungen gewährt werden (§ 6 Abs. 1), meist müssen vorhandene Geldmittel eingesetzt werden
			Im Ergebnis bestehen hier deutlich höhere Bedarfe, als bei durchschnittlichen Leistungsbeziehenden nach SGB II/XII
	GU	Keine	Ähnlich, wie bei AE, wobei mehr Freiheit bei Auswahl der Ernährung besteht, so dass sich Magenbeschwerden reduzieren
	Whg	Keine	Durch Ruhe, Privatsphäre, bessere hygienische Bedingungen in der Regel keine deutlichen Mehrbedarfe mehr
Abteilung 7	AE	Keine	Ärzte und/oder Lebensmittelgeschäfte (mit für die Betroffenen verträglichen Lebensmitteln) sind oft außerhalb des ÖPNV-Ticket-Gebiets = deutliche Mehrkosten für Regionalverkehr
	GU	Keine	Ähnlich, wie bei AE – viele GU befinden sich zudem weit außerhalb von Einkaufs-, Freizeit-, Kulturmöglichkeiten etc.

	Whg	Keine	Problem mit Ärzten und Lebensmitteln bleibt oft bestehen
Abteilung 8	AE	Keine	Alles muss über Handy erfolgen (kein Festnetz, kein W-Lan [wenn, dann unzureichend, weil zu schwach und nur in Gemeinschaftsbereichen; teilweise sogar kostenpflichtig]) = Handyverträge mit großen Datenvolumen sind unverzichtbar
	GU	Keine	Ähnlich, wie bei AE
	Whg	Keine	In der Regel W-Lan in der Wohnung und Handyvertrag für die Betroffenen unverzichtbar
Abteilung 9	AE	Keine	TV/Video/Computer: nicht vorhanden oder nur sehr begrenzt für bestimmte Tageszeiten für zu viele Menschen.
			Sport-/Spielgeräte: nicht vorhanden oder nur sehr begrenzt für bestimmte Tageszeiten für zu viele Menschen.
			Sport-, Musik-, Hobby-, Freizeit-, Kultur- Veranstaltungen oder Kurse: regional extrem verschieden – überwiegend nicht vorhanden, da kein Budget und/oder kein Personal.
			Bücher/Zeitschriften: kaum vorhanden
			Im Ergebnis: deutliche Mehrbedarfe wegen dringend nötiger Ablenkung und sinnvoller Tagesgestaltung, aber deutliche Unterdeckung dieser Bedarfe
	GU	Keine	Ähnlich, wie bei AE
	Whg	Keine	Betroffene brauchen dringend Ablenkung = hohe Bedarfe, aber kein Geld
Abteilung 10	AE	Keine	Regional sehr verschieden – in Städten oft Bildungsangebote durch Ehrenamtliche, sonst kaum Angebote
	GU	Keine	Ähnlich, wie in AE
	Whg	Keine	Auch hier sind Betroffene auf Angebote von Ehrenamtlichen angewiesen – gibt es keine Angebote, ist der Bedarf ungedeckt
Abteilung 11	AE		Ernährungssachleistungen sind oft unzumutbar + keine Kochgelegenheiten = einzige Chance auf warmes Essen ist der Imbissstand; dadurch entstehen deutlich höhere Bedarfe, die aber mangels Geld kaum gedeckt werden können bzw. sämtliches vorhandenes Geld in diese Bedarfsdeckung investiert werden muss

	GU		Regional sehr verschieden, je nachdem, wie die Küchen ausgestattet sind (Öffnungs- und Schließzeiten? Zu kleine Küchen für zu viele Menschen? Defekter Herd/Ofen? Etc.) – bei unzureichendem Zugang zu funktionierender Küche: ähnlich, wie bei AE
	Whg		Keine
Abteilung 12	AE	Keine	Körperpflege: ggf. eingeschränkt durch desolaten Zustand der Unterkunft.
			Hygieneartikel: regional verschieden – einige Unterkünfte stellen Sachleistungen, in anderen müssen Hygieneartikel (inklusive Toilettenpapier) selbst beschafft werden
	GU	Keine	Ähnlich, wie bei AE
	Whg	Keine	Keine
Unterkunft	AE	Keine	Offene Frage: für wie lange kann eine Unterbringung in Sammelunterkunft bei absoluter Minimalausstattung ohne Küche mit vielen fremden Menschen menschenwürdig sein, wenn die besondere Situation der Betroffenen (Flucht, Traumatisierung, Ruhebedürfnis etc.) beachtet wird?
	GU	Keine	Ähnlich wie bei AE, wobei hier Zugang zu Küche besteht
	Whg	Keine	Keine
Heizung	AE	Keine	Nach wie vor gibt es provisorische Unterkünfte (insb. Container), die im Winter nicht adäquat beheizt und im Sommer nicht gekühlt werden können. Defekte Heizungen werden oft erst nach langer Wartezeit repariert
	GU	Keine	Ähnlich, wie bei AE
	Whg	Keine	Keine
Mehrbedarfe (Schwanger- schaft, Allein- erziehung, Behinderung)		Keine	Dadurch, dass es keine Anspruchsgrundlage für Mehrbedarfe im AsylbLG gibt, sind Betroffene auf das wohlwollende Ermessen der Behörden (§ 6 Abs. 1) angewiesen = regional extrem verschiedene Praktiken, insbesondere der wichtige Mehrbedarf bei Alleinerziehung wird meist nicht gewährt; dort, wo es keine ermessensleitenden Weisungen zur Gewährung von Pauschalen gibt, scheitern die Ansprüche an der Unmöglichkeit der Geltendmachung (Bezifferung des Bedarfs wäre erforderlich)

AE = Aufnahmeeinrichtung; GU = Gemeinschaftsunterkunft; Whg = Wohnung

Bei all dem ist zu beachten, dass die Unterbringung von Geflüchteten ein Geschäft ist, mit dem einige private Unterkunftsträger durchaus Profit machen wollen und auch Profit erzielen. Die Tagessätze, die von Leistungsbehörden an Unterkunftsträger pro Geflüchtete:n gezahlt werden, sind enorm, so dass der Anreiz für profitorientierte Unterkunftsbetreiber gegeben ist, bei den tatsächlichen Sachleistungen zu sparen. Eine Kontrolle finden in der Regel nicht oder unzureichend statt.

Im Ergebnis spricht alles dafür, dass es keine Minderbedarfe gibt, aber sehr wahrscheinlich erhebliche Mehrbedarfe.

XI.2 Liegen empirische Erkenntnisse dazu vor, dass ein Zusammenhang zwischen den Bedarfen von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG und ihrer Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet besteht, wie sich das konkret für welchen Zeitraum darstellt?

Dazu liegen nach hiesiger Kenntnis keine belastbaren empirischen Erkenntnisse vor. Es wäre Aufgabe des Gesetzgebers, dazu Forschungsergebnisse vorzulegen. Wenn der Gesetzgeber grundrechtsrelevante Maßnahmen auf bestimmte Annahmen stützt, die er nicht empirisch belegen kann, dann trifft ihn die Pflicht, die Wirkung des entsprechenden Gesetzes und die entsprechende Annahme, die das Gesetz rechtfertigen soll, wissenschaftlich zu evaluieren.

Hier drängt sich jedoch der Verdacht auf, dass der Gesetzgeber kein Interesse an empirischer Forschung oder Evaluierung des Gesetzes hat, da nichts dafür spricht, dass seine Annahme (geringere Bedarfe bei geringer Aufenthaltsdauer) zutreffen könnte.

Wie oben bereits festgestellt: Die Bedarfe des Existenzminimums entstehen aus dem Mensch-Sein und Mensch ist man immer, egal wo man sich für welchen Zeitraum aufhält.

Würden Geflüchtete von Anfang an in Wohnungen wohnen, würden selbstverständlich sämtliche Bedarfe für Hausrat, Wohnungseinrichtung etc. anfallen. Bei einer Unterbringung in einer Sammelunterkunft wäre es schlicht sinnlos, solche Anschaffungen zu tätigen. Gleichzeitig zeigt sich aber, dass die Unterbringung in einer Sammelunterkunft keineswegs geringere Bedarfe, sondern im Gegenteil Mehrbedarfe verursacht. Alle weiteren Bedarfe aus dem Regelbedarf bestehen, egal, wie lange sich jemand in Deutschland aufhält. Es ist also weniger die Dauer als die gesetzlich verordnete Art der (nicht individuell bedarfsdeckenden) Unterbringung, die den Bedarf beeinflusst. Auch in Sammelunterkünften bleiben Menschen doch Menschen, so dass die Bedarfe, die sich aus dem Mensch-Sein ergeben, auch dort bestehen.

XI.3 Liegen empirische Erkenntnisse dazu vor, woraus sich längerfristige Bleibeperspektiven zu welchem Zeitpunkt für wen ergeben?

Es liegen die Statistiken des BAMF zur Dauer von Asylverfahren und zur Anerkennungsquote nach Herkunftsländern vor. Diese Statistiken sind aber nur sehr bedingt aussagekräftig, wenn es um die Frage der Bleibeperspektive geht. Sehr viele Betroffene bleiben auch dann dauerhaft in Deutschland, wenn sie nach der Statistik des BAMF mit ihrem Asylverfahren gescheitert sind. Das kann daran liegen, dass im gerichtlichen Verfahren eine Schutzgewährung durchgesetzt werden kann oder daran, dass durch Arbeit und/oder Familie Aufenthaltsgründe entstehen.

Ob und wann Bleibeperspektiven entstehen, wird letztlich vom Gesetzgeber selbst gelenkt und von den Behörden, die die Gesetze anwenden. Für die Betroffenen ist in der Regel klar, dass sie in Deutschland bleiben wollen, solange ihnen eine Rückkehr undenkbar erscheint (ggf. bis zur Verbesserung der Lage im Herkunftsland, was regelmäßig nicht absehbar ist). Sie richten sich daher auf ein Bleiben ein – oder versuchen jedenfalls, ihren Aufenthalt sinnvoll und erträglich zu gestalten und in eine Lebensplanung zu integrieren.

Von rund 250.000 Geduldeten ist etwa die Hälfte bereits mehr als fünf Jahre im Land, so dass im Grunde nicht einmal bei dieser Gruppe – auch (noch) ohne Aufenthaltsrecht – davon gesprochen werden kann, dass kein Daueraufenthalt zu erwarten sei. Eine "Bleibeperspektive" im Sinne einer zu erwartenden längeren Aufenthaltsdauer haben insofern die allermeisten Menschen, die hier um Asyl nachsuchen, von Beginn an.

XI.4 Liegen empirische Erkenntnisse dazu vor, dass ein Zusammenhang zwischen den Bedarfen von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG und ihrem rechtlichen Aufenthaltsstatus besteht und wie genau sich dieser auch im zeitlichen Verlauf darstellt?

Dazu liegen nach hiesiger Kenntnis keine belastbaren empirischen Erkenntnisse vor. Auch hier wäre es Aufgabe des Gesetzgebers, solche Erkenntnisse vorzulegen. Die Unterwerfung so unterschiedlicher Personengruppen, wie der in § 1 Abs. 1 definierten unter das AsylbLG erscheint jedenfalls mehr als fragwürdig.

Hier ist vor allem zu beachten, dass die Betroffenen sehr oft gesundheitliche Probleme haben, die einer besonderen Beachtung bedürften, aber sie der Notfall-Gesundheitsversorgung des § 4 unterworfen werden. Das Konstrukt des Grundbedarfs und die überlange Wartezeit von 18 Monaten nach § 2 Abs. 1 S. 1 hat daher auch und vor allem ganz massive Auswirkung auf die (unzureichende) Gesundheitsversorgung der Betroffenen.

Zwar legen viele Gerichte § 6 Abs. 1 verfassungskonform so aus, dass im Ergebnis eine Gesundheitsversorgung nach §§ 4, 6 Abs. 1 entsteht, die im Wesentlichen derer aus dem "normalen" Sozialrecht entspricht (vgl. LSG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 28.08.2019 - L 9 AY 13/19 B ER; SG Kassel, Beschluss vom 17.05.2019 - S 12 AY 8/19 ER; LSG Hessen, Beschluss vom 11.07.2018 – L 4 AY 9/18 B ER; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 01.02.2018 - L 8 AY 16/17 B ER; dazu auch: Hillmann, Lars, Rechtliche Gestaltungsvorgaben für die Gesundheitsversorgung Geflüchteter, in: Brecht-Heitzmann, Holger, Die Integration Geflüchteter als Herausforderung für das Sozialrecht, 83, 98 ff.; Born, Manuela, Europa- und verfassungsrechtliche Anforderungen an die Leistungen für Asylbewerber, 2014, 378 f.; Greiser, Johannes / Frerichs, Konrad, Der Anspruch von Flüchtlingen auf psychotherapeutische Behandlung, SGb 2018, 213, 220; Krauß, Karen in: Siefert, Jutta, Asylbewerberleistungsgesetz - Kommentar, 2020, § 6 Rn. 18, 39; Frerichs, Konrad in: juris-Praxiskommentar SGB XII, AsylbLG, Stand: 5.7.2021, § 6 Rn. 41; Weiser, Barbara, Gesundheitsversorgung im Rahmen des AsylbLG, Asylmagazin 2020, 333, 336), diese Auslegung hilft aber nur denjenigen, die bereit und in der Lage sind, gerichtlichen Eilrechtsschutz in Anspruch zu nehmen. Die große Masse der Betroffenen leidet so weiter unter der unzureichenden Gesundheitsversorgung aufgrund der Anwendung von § 4 und der restriktiven Handhabung von § 6 Abs. 1.

XII. Fazit

Die Konstruktion des Grundbedarfs und das nach wie vor bestehende weitreichende Sachleistungsprinzip führen zu deutlichen Bedarfsunterdeckungen in den Sammelunterkünften, aber auch in Wohnungen. Vor allem aber kommt es zu extrem verschiedenen Praktiken in den verschiedenen Bundesländern, Kommunen und Unterkünften. Die tatsächliche Bedarfsdeckung hängt dabei von so vielen Faktoren ab, dass es zur Lotterie wird, welcher Unterkunft Geflüchtete zugewiesen werden und ob und wie dort die Bedarfe des Regelbedarfs gedeckt werden.

Die Aufspaltung des Regelbedarfs in den notwendigen Bedarf und den notwendigen persönlichen Bedarf und die weitere Aufspaltung des notwendigen Bedarf in Bedarfe, die regelhaft gedeckt werden und weitere Bedarfe, die gesondert erbracht werden und die abermalige Aufspaltung sämtlicher Bedarfe in Bedarfe, die durch Geld- oder durch Sachleistungen gedeckt werden (sollen), macht das Konstrukt für die Praxis so kompliziert, dass kaum eine Behörde durchblickt. Erst Recht versteht niemand der Betroffenen ansatzweise, welche konkreten Bedarfe wie (angeblich) gedeckt werden oder wie und wo eine Deckung von offenkundig nicht gedeckten Bedarfen herbeigeführt werden könnte. Bei Sachleistungen sind Bedienstete in Unterkünften häufig erster Ansprechpartner und gleichzeitig Endstation nicht gewährter Bedarfe: Sie verantworten eben nicht – wie Behörden – die individuelle Bedarfsdeckung, sondern wollen die Kosten, Einrichtung und Gegenstände in "ihrem Laden" effizient verwalten.

Das Strukturprinzip des pauschalen Regelbedarfssatzes wird hier aufgegeben und dafür wird ein chaotisches System geschaffen. Im Ergebnis erleiden die Betroffenen massive Bedarfsunterdeckungen und nicht zuletzt werden neuankommende Geflüchtete mit dem ersten Eindruck von Deutschland durch dieses undurchsichtige und menschenunwürdige System konfrontiert. Es ist nicht zu unterschätzen, dass die meisten Geflüchteten eine sehr hohe Meinung vom deutschen Rechtsstaat und von der deutschen unabhängigen Exekutive haben. Was sie aber erleben ist, dass ihnen das Mensch-Sein teilweise abgesprochen wird und dass die Bedarfsdeckung von Unterkunft zu Unterkunft extrem unterschiedlich funktioniert. So entsteht der Eindruck von willkürlicher Behördenpraxis und undurchsichtiger Gesetze.

Im Ergebnis kann das AsylbLG keinen Bestand haben und es ist abzuschaffen. Der Grundbedarf, als Kernstück des Gesetzes, ist verfassungswidrig. Es wird daher Zeit, dass der Gesetzgeber sein Festhalten an dem unwürdigen Sondergesetz aufgibt und die Leistungen für Geflüchtete – gegebenenfalls unter zusätzlicher Berücksichtigung besonderer Mehrbedarfe von Geflüchteten – in das normale Leistungssystem nach SGB II/XII eingliedert.

1/14 - zur EVS-Abteilung 1

in Aufnahmeeinrichtungen: Sind die Sachleistungen für Ernährung ausreichend / adäquat?

- Nein, das fertig zubereitete Essen ist nicht immer für alle Bewohner*innen geeignet.
- Nein. Die Menschen erhalten kein Geld für die Ernährung und sind denn verpflichtet in der 'Kantine' zu essen. Da die Kantine für mehreren Hunderten Personen das Essen fertig machen müssen, werden regelmäßig die persönlichen Bedarfe von den Schutzsuchenden weder berücksichtig noch überhaupt gefragt. Menge und Zeitpunkt der Ernährung sind von den Behörden festgestellt.
- Nicht wirklich, das die Hälfte der Bewohnerinnen auf die Tafel ausgewiesen ist und sich gesundere Optionen wie Bio Produkte nie leisten kann.
- Leer
- Leer

in Aufnahmeeinrichtungen: Wird auf religiöse, gesundheitliche, sonstige Ernährungswünsche/-gewohnheiten Rücksicht genommen?

- Nein, leider mussten wir in der Sozialrechtsberatung für geflüchtete Menschen des Diakonischen Werks Berlin Stadtmitte mehrfach feststellen, dass es große Probleme bei der adäquaten Ernährung vor allem erkrankter Personen gab.
- Begrenzt. Es sollte zwar immer Alternativen geben, die religiösen Gründen berücksichtigen. Für alles Andere ist es regelmäßig für die betroffenen Personen ein Kampf. Gesundheitliche Bedarfe werden in der Regel nur berücksichtig, wenn durch Atteste bewiesen. Allgemeine Wünsche / Gewohnheiten werden nicht erfragt.
- Nein
- Leer
- Leer

in Aufnahmeeinrichtungen: Wird auf Bedürfnisse von Kleinkindern; Heranwachsenden (großer Ernährungsbedarf) geachtet?

- Nein
- Nicht, dass ich wusste, nein.
- Die Kinderpauschalen bei der Leistungsgewährung ändern sich als die Kinder grösser werden. Allerdings sind die Kosten - Schule, Klamotten, Freizeit, etc. viel höher als die Zulage. Die Bewohnerinnen müssen wählen - entweder auf die Ernährung achten oder die anderen Kosten decken.
- Leer
- Leer

in Aufnahmeeinrichtungen: Gibt es ein Beschwere-/Qualitätsmanagement? Wenn ja: Funktioniert es? Leer Nicht, dass ich wusste. Die Rückmeldung von den Menschen, die sich nachträglich über die Lebensbedingungen in der Erstaufnahmeeinrichtung beschweren (also, nach der Umverteilung) ist, dass sie keine Möglichkeit hatten, sich zu beschweren bzw. dass es nicht berücksichtigt wurde (zum Beispiel, wenn sie sich bei den Sozialarbeiter*innen beschwert haben, war die Antwort, dass sie dafür nicht zuständig sind und daher auch nichts tun können. Eine Weiterleitung an eine mögliche zuständige Person scheint es nicht zu geben) Ja. Es hat gedauert und wir sind immer dabei, das externen und internen Beschwerde- und Qualitätsmanagement zu verbessern. Aber nun funktioniert es ziemlich gut. Leer Leer ☐ Haben Geflüchtete in Sammelunterkünften höhere oder niedrigere Ausgabe für Ernährung als Hilfebedürftige nach SGB II/XII in Wohnungen? Ggf. warum? Nein, die Leute kochen nicht gemeinsam mit anderen Bewohner*innen, haushalten nicht gemeinsam, außer eventuell Familien, die ohnehin füreinander einstehen. Nicht, dass ich wusste. Inwiefern sollte der aufenthaltsrechtliche Status einer Person einen Einfluss über die biologischen Bedarfe haben?? Wenn ja, dann höhere. Weil der Mitbewohner Hunger hatte und einfach die Lebensmittel für sich genommen hat oder weil es nicht genug Platz im Kühlschrank gibt und Leute müssen in kleineren Mengen kaufen, was natürlich teuer ist. Können wir so nicht sagen. Leer Leer

2/14 - Zur EVS-Abteilung 3

☐ Werden Bedarfe für Bekleidung/Schuhe in Sammelunterkünften als Sach- oder Geldleistungen erbracht?

- Leer
- Bei uns, nur als Geldleistungen (hier ist keine Erstaufnahmeeinrichtung, sondern nur Gemeinschaftsunterkünfte)
- Nicht wirklich. Die Bewohnerinnen bei uns kaufen fast ausschließlich aus Second-Hand Läden oder Discounter.
- Leer
- Geldleistung

	☐ Wenn Sachleistungen: Ist der Zugang barrierefrei / einfach?
	- Leer - Leer
	- Im Moment können keine Sachspenden wegen Corona angenommen werden. Ansonsten war vor der Pandemie der Zugang sehr einfach - die Spenden sind im Gemeinschaftsraum und jeder kann sich bedienen.
	- Leer - Leer
	$\hfill \square$ Wenn Zugang zu Sachleistungen: Sind die Sachleistungen ausreichend / adäquat?
	- Leer
	 S.o keine Sachleistungen im Moment. Vor der Pandemie war das nicht adäquat bzw. ausreichend. Leer
	- Leer
	☐ Haben Geflüchtete in Sammelunterkünften höhere oder niedrigere Ausgabe für Kleidung/Schuhe als Hilfebedürftige nach SGB II/XII in Wohnungen? Ggf. warum?
	 Leer Am Anfang haben sie oft mehr Bedarf. Grund dafür ist, dass sie mit sehr wenigen Sachen nach Deutschland gekommen sind und die Sachleistungen, die sie durch die Erstaufnahmeeinrichtung erhalten haben, nicht die beste Qualität sind. Insbesondere bei dem ersten Winter leiden sie an Mengel von Winterklamotten und -Schuhen. Können wir so nicht sagen. Leer
	- Gleichviel, da Geldleistung und jeder/jede für sich einkaufen muss.
3/	14 - Zur EVS-Abteilung 4
-,	
	☐ Sind die Sachleistungen in Sammelunterkünften für Wasser, Strom, Gas, Heizung ausreichend / adäquat?
	 Leer Nicht immer ausreichend (z.B. nicht genug Dusche) und oft gar nicht adäquat (Dusche ohne Privatsphäre und nicht abschließbar). Heizung ist oft eine Quelle von Konflikte zwischen Menschen, die grundsätzlich gezwungen sind, zusammen zu leben und einen sehr unterschiedlichen Umgang damit haben. Meine Meinung nach, würden diese Leute nicht zusammen leben, hätten wir viel weniger offenen Fenster mit Heizung an.

Leer

- Leer

 ☐ Werden Schönheitsreparaturen und Reparaturen etc. in den Sammelunterkünften ausreichend / adäquat durchgeführt?
- Ich hatte nicht den Eindruck, die Menschen, die in die Sozialrechtbsertaung kamen beklagten häufiger den desolaten Zustand der Unterkünfte, es wurden zB auch kaputte Heizungen beklagt.
- Sehr unterschiedlich je nach Betreiber. In manchen Gemeinschaftsunterkünften wird einfach über den Schimmel gestrichen, ohne nach der Quelle des Problems zu suchen. Oft dauert es mehrere Wochen bis die Waschmaschine repariert werden. Kakerlaken haben leider oft eine Nation begründet und sich nicht zu vertrieben.
- Ja
- Leer
- Leer

4/14 - Zur EVS-Abteilung 5

☐ Ist die Ausstattung mit Möbeln, Bodenbelegen/Teppichen, Heimtextilien ausreichend / adäquat?

- Nein, gerade bei Menschen mit besonderen Bedürfnissen (aufgrund von Krankheit beispielsweise oder weil sie Schulaufgaben machen mussten etc.) fehlte es häufig an angemessener Ausstattung
- Nach meiner Erfahrung handelt es sich in der Regel um das Minimum: Bett, Stuhl und Tisch (wobei oft zu teilen).
- Laut Bewohnerinnen ist es nicht ausreichend für eine Sammelunterkunft findet das soziale Team ist adäquat
- Leer
- Leer

☐ Ist die Ausstattung mit Kühlschränken, Gefrierfächern, Waschmaschinen, Haushaltsgeräten ausreichend / Adäquat?

- Leer
- Kühlschränke sind regelmäßig zu klein. Da es sind bei den Geräten oft um normalen Haushaltgeräte handelt, werden sie oft kaputt. Es liegt daran, dass normale Waschmaschinen nicht dafür produziert werden, täglich mehrmals benutzt zu werden, usw. Dann dauert es sehr lang, bis sie repariert werden, was zu einer Überlastung von den anderen Geräten führt...
- Jain. Wenn die Unterkunft vollbelegt ist, sind die Kühlschränke Plätze begrenzt und die Waschmaschinen gehen öfters kaputt. Ansonsten ok. Was nicht mehr als 6 Monate dauert - egal in welcher Qualität und Größe - ist der Staubsauger.
- Leer
- Leer

		Ist die Ausstattung mit Geschirr, Besteck etc. ausreichend / adäquat?
	-	Leer
	-	Nein
	-	Ja. Wir erhalten oft Sachspenden und kaufen 1-2 Jahr groß ein.
	-	Leer
	-	Leer
	ad	Ist die Ausstattung mit Putz- und Reinigungsmitteln ausreichend / äquat?
	_	Leer
	-	Nein
	-	Die Gemeinschaftsräume der Unterkunft werden täglich geputzt. Dafür stellt die Reinigungsfirma Material bereit. Die Zimmer müssen von der Bewohnerinnen geputzt werden. Dafür müssen sie selber für die Putzund Reinigungsmittel sorgen.
	-	Leer
	-	Leer
5/	14	- Zur EVS-Abteilung 6
<i>J</i> ,		- Zui LV3-Abtellulig 0
		Werden Kosten für Medikamente, medizinische Erzeugnisse vollständig ernommen?
	_	Leer
	-	So weit ich es verstanden habe, nur, was die Krankenkasse durch die
		Vereinbarung mit dem Sozialamt übernimmt.
	-	Nur zum Teil. Teure Medikamente, z.B. Schlafmittel oder Medikamente für Beschwerden, die von der Krankenkasse nicht als chronisch eingestuft werden, müssen die Bewohnerinnen selber bezahlen.
	_	Leer Leer
		Werden Kosten für therapeutische und medizinische Geräte vollständig
	üb	ernommen?
		Leer
	_	Es kommt darauf an, wie lang die Sozialarbeiter*innen bzw. die
		Beratungsstelle mit der Krankenkasse bzw. dem Sozialamt kämpft. Leider ist es überhaupt nicht klar, weder für die betroffenen Personen noch für die Sozialarbeiter*innen noch für die Behörden, was übernommen werden soll und was nicht.
	-	Nur zum Teil - die Leistungen der Krankenkasse in der ersten 18
		Monate des Asylantrages sind geringen als danach und immer noch nicht vollständig wie einen in Deutschland lebenden Person, die Harz IV

bekommt.

- Leer - Leer

	Wenn Gesundheitskosten (teilweise) selbst getragen werden müssen: elche sind das?
_	Leer
-	Nicht direkt Gesundheitskosten aber die Fahrkarten zum Arzt! Oft ist e für die betroffenen Menschen erforderlich, um zu einem Termin beim Arzt, außerhalb der Stadt zu fahren (wegen Spezialität, Sprache, usw.). Dolmetscherkosten sind auch in der Regel nicht von den Behörden getragen.
	Sehr oft Schlaf- und Beruhigungsmittel. Medikamente für chronischen Schmerzen - die die Krankenkasse nicht als chronisch anerkennt. Menschen mit Fluchthintergrund haben oft Folter- und Gewalt (bei Frauen auch sexualisierte) Hintergründe, die Schmerzen verursachen, welche die Krankenkasse in ihren Listen nicht anerkennen oder kennen und somit nicht als zahlungsfrei einstufen.
-	Darüber hinaus werden Zahnarzt- und Kieferorthopädischen Kosten ganz oder teilweise von der Geflüchteten übernommen werden müssen.
-	Leer
-	Leer
	Haben Geflüchtete in Sammelunterkünften höhere oder niedrigere sgabe für Gesundheit als Hilfebedürftige nach SGB II/XII in Wohnungen? f. warum?
-	Leer Meiner Meinung nach, höherer, da sie öfter krank werden (gezwungenes Zusammenleben, Kakerlaken, Bettwanzen, psychische Erkränkungen).
-	Wahrscheinlich höher. Sie kommen zuerst in Sammelunterkünfte. Bei der Zeitpunkt haben sie am stärksten die Konsequenzen der Flucht und Gewalt zu spuren, auch gesundheitlich. Wenn man erstmal sicher ist, kommen auch die starke psychologische und posttraumatische Störungen hoch. Leer Leer
14	- Zur EVS-Abteilung 7
	Ist die Nutzung des ÖPNV kostenfrei?
	Land
-	Leer Noin abor mit der Mobitisket reduziert. Allerdings nur innerhalb der
-	Nein aber mit der Mobiticket reduziert. Allerdings nur innerhalb der Stadt.
_	Nein. Bei Berlinpass Träger - alle Sozialhilfeempfänger haben das Recht auf BerlinPass - zahlt man 27€ / Monat für das Berlin AB Abo.

Schulpflichtigen Kinder, Azubi und Schüler erhalten das Abo kostenlos.

	dings dauert es im Moment ewig lange, bis ein Kind oder ein nteil den Berlinpass erhält - 2 bis 3 Monate.
	en Kosten für Fernverkehr unproblematisch übernommen / ungen gewährt?
- Leer	
- Nein	
unpr	Bei LAF, JC, Bezirksämter und andere Behörde ist nichts oblematisch. Man muss einen begründeten Antrag stellen und oft mmt man keine Antwort.
- Nein	
□ Werd	en ggf. Kosten für Fahrräder übernommen?
- Leer	
- Nein	
und I Fahrr	Da sind wir auf Spenden und ehrenamtlichen Arbeit (Reparatur nstandhaltung) hingewiesen. Allerdings ist das Managen von äder für die Geflüchteten eine extra Leistung des sozialen Team kann nicht immer gewährleistet werden.
- Leer	
- Nein	
	n keine Sachleistungen für Verkehr gewährt werden: Welche allen für ÖPNV-Nutzung an?
- Leer	
- 27€	in Mobiticket zwischen 21,70 und 32,70 € monatlich. Abo / Monat - Berlin AB
LeerTatsä	ichliche Kosten
	n Geflüchtete in Sammelunterkünften höhere oder niedrigere für Verkehr als Hilfebedürftige nach SGB II/XII in Wohnungen? um?
- Leer	
- Ich gl	laube, gleich.
- Könn	en wir so nicht sagen.
- Leer	
	hviel, da Tickets für die verschiedenen genannten Gruppen nviel kosten.

7/14 - Zur EVS-Abteilung 8

	Gibt es in Sammelunterkünften kostenfrei nutzbare stnetzanschlüsse?
-	Meiner Erfahrung nach nur über die Sozialarbeiter*innen in den Unterkünften Nein Nein Leer Nein
	Gibt es in Sammelunterkünften adäquat nutzbare W-Lan-Verbindungen uch auf den Zimmern)?
-	Nein, die Leute wussten oft nicht einmal, ob es überhaupt W-Lan gibt Sehr begrenzt. Oft unterbrochen, oft viel zu langsam. Sehr problematisch ist es zum Beispiel, wenn die Kinder online Unterrichten haben.
-	Nein - wir haben nur eine ungesicherten Netzwerk, was im Paket mit der Telefonanlage aufgebaut würde. Auch in Pandemie Zeiten, wo viel Online Unterricht und Seminare stattgefunden haben, haben wir vom LAF keine Zustimmung einer extra Fritzbox erhalten.
-	Leer Ja, aber kostenpflichtig
an	Sind Geflüchtete in Sammelunterkünften auf Smart-Phones gewiesen? Ggf. warum?
-	Leer Ja, weil sie in der Regel kein Laptop besitzen und nicht genug PCs (wenn überhaupt) zur Verfügung gestellt werden Ja. Sie können mit Familie und Freunden per WhatsApp, Signal, Telegram, Facebook u.ä. komunizieren. Sie können die Wege finden. Sie können in ihrer Sprachen die Nachrichten hören, sie können nützliche Apps runterladen. Für Analphabeten ist es noch wichtiger, sich mit einer auditive Übersetzungsapp zu verständigen. Leer Ja, da sonst kein Internet-Zugang.
	Haben Geflüchtete in Sammelunterkünften höhere oder niedrigere sgabe für Nachrichtenübermittlung als Hilfebedürftige nach SGB II/XII in ohnungen? Ggf. warum?
-	Nein, s.o. Höhere, weil sie unbedingt ein Handy mit mehr Datenvolume brauchen als Personen in einer eigenen Wohnung mit Wlan. Können wir so nicht sagen. Leer

- Je nach Anbieter mehr oder weniger.

8/14 - Zur EVS-Abteilung 9

	Gibt es ausreichenden / adäquaten Zugang zu TV, Video, Computer kl. Software)?
-	Nein Definitiv nicht. Oft handelt es sich um ein Raum mit einem Fernseher für allen, manchmal auch mit einem oder zwei PC dabei (Privatsphäre ist also unmöglich)
-	Jain - wir haben ein Fernseher mit festen Fernseher-Zeiten. Wir haben 2 Computer im Lernraum für 50 Personen - ohne adäquate Software - nur Internet Zugang.
-	Leer Nein
Co	Stehen ausreichende / adäquate Sportgeräte, Spielwaren (inklusive mputerspiele) zur Verfügung?
-	Nein Nein
-	Ja und Nein. Ab und zu haben wir Sportangebote im Haus und dafür werden Yoga Matten oder kleine Geräte gekauft. Für Computerspiele u. ä. gibt es keinen Budget
-	Leer
-	Nein
Ku	Werden Sport-, Musik-, Hobby-, Freizeit-, Kultur-Veranstaltungen oder rse angeboten?
-	Leer
-	Entweder nein oder sehr begrenzt (obwohl die Sozialarbeiter*innen sich oft viele Mühe geben). Soweit ich weiß hängt es an die Finanzierung sowie an Zeitmengel (Mitarbeiter*innen haben oft viel zu tun und müssen das Dringenste immer zuerst erledigen)
-	Ja. Wir kooperienen mit vielen Netzwerkpartner. I.d.R. können wir begrenzt Materialien oder Eintrittskosten dafür übernehmen. Die Verantsaltungen müssen aber kostenlos sein.
-	Leer Nein
□ Ve	Stehen ausreichende / adäquate Bücher und Zeitschriften zur rfügung?
-	Leer
-	In der Regel kommt es alles aus Spenden. Denn unterschiedlich. Kinderbücher sind - auch durch Spenden - viele da. Für die Bewohnerinnen haben wir keine Bücher und / oder Zeitschriften zur Verfügung. Leer

	- Nein
	Haben Geflüchtete in Sammelunterkünften höhere oder niedrigere Ausgabe für Freizeit/Unterhaltung/Kultur als Hilfebedürftige nach SGB II/XII in Wohnungen? Ggf. warum?
	 Nein Mindestens das Gleiche, wenn nicht mehr. Können wir so nicht sagen. Leer Gleichviel, da Tickets für Veranstaltungen für die verschiedenen genannten Gruppen gleichviel kosten. Tendenziell gehen Menschen in Sammelunterkünften nicht in entsprechende Veranstaltungen, da dafür kein Geld da ist.
9/:	14 - Zur EVS-Abteilung 10
	Hier klicken, um den Einleitungstext der Frage zu bearbeiten
	Werden Bildungskurse angeboten?
	 Leer Unterschiedlich ja nach Unterkunft aber immer sehr begrenzt. In der Regel durch ehrenamtlichen Personen angeboten. Leider ist das Niveau oft sehr niedrig (da immer wieder neue Teilnehmer*innen und Personen mit sehr unterschiedlichen Bildungsniveau). Nein. Wir arbeiten mit Partnern, die solche Kurse anbieten. Bei uns wird durch Ehrenamtlichen Nachhilfe für Erwachsenen und Kinder angeboten. Leer Nein
	☐ Haben Geflüchtete in Sammelunterkünften höhere oder niedrigere Ausgabe für Bildung als Hilfebedürftige nach SGB II/XII in Wohnungen? Ggf. warum?
	 Leer Höhere Können wir so nicht sagen. Leer Gleichviel
10	/14 - Zur EVS-Abteilung 11
	Haben Geflüchtete in Sammelunterkünften höhere oder niedrigere Ausgabe für Restaurant/Cafe/Eisdiele/Imbiss/Lieferservice als Hilfebedürftige nach SGB II/XII in Wohnungen? Ggf. warum?
	- Leer

- Entweder Gleich oder höhere (weil nicht immer möglich dort zu kochen _ insbesondere, wenn Küche geteilt sein muss und zu voll ist oder nur zur einem bestimmten Zeit auf ist oder weil die Küche in dem Zimmer ist, wo der bzw. die Mitbewohner*in schläft).
- Können wir so nicht sagen.
- Leer

Leer

Gleichviel, tendenziell nehmen Menschen in Sammelunterkünften solche Dienste nicht in Anspruch, da dafür kein Geld da ist.

11	/14 -	Zur	EVS-	Abteilung	12
	/	Lui		ADICHAIIS	

	Haben Geflüchtete in Sammelunterkünften höhere oder niedrigere
	sgabe für Körperpflege als Hilfebedürftige nach SGB II/XII in
W	ohnungen? Ggf. warum?
_	Leer
_	Mindestens Gleich! In welcher Welt sollten sich Personen in
	Gemeinschaftsunterkünfte weniger duschen?
-	Können wir so nicht sagen.
-	Leer
-	Gleichviel, da jeder für sich einkaufen geht.
	Haben Geflüchtete in Sammelunterkünften höhere oder niedrigere
Αu	sgabe für Friseur als Hilfebedürftige nach SGB II/XII in Wohnungen? Ggf
	arum?
	Loop
-	Leer Ich vermute Gleich.
- -	Können wir so nicht sagen.
_	Leer
_	Gleichviel
	Haben Geflüchtete in Sammelunterkünften höhere oder niedrigere
	sgabe für Hygieneartikel (inkl. Toilettenpapier, Taschentücher etc.) als
Hi	febedürftige nach SGB II/XII in Wohnungen? Ggf. warum?
_	Leer
_	Gleich, denke ich.
_	Können wir so nicht sagen.
-	Leer
-	Leer
14	4 7. Bahula daufan
1	4 - Zu Mehrbedarfen
	Treten bei Geflüchteten in Sammelunterkünften oft Mehrbedarfe auf,
die	e oben noch nicht genannt wurden? Ggf. welche?

- Wegen Schwangerschaft, was aber in der Regel unproblematisch ist (nach meiner Erfahrung erhalten die Frauen gleiche bzw. ähnliche Hilfe wie SGB-II Empfängerinnen). Für kleine Kinder ist es oft schwierig. Sie müssen viel öfter Klamotten und Schuhe kaufen, da sie schnell groß werden, usw. Da müssen die Eltern sehr oft sich mit Spenden behelfen. Leer Leer Leer ☐ Werden Mehrbedarfe bei Alleinerziehung; Behinderung; Schwangerschaft, kostenaufwändige Ernährung ggf. nach § 6 Abs. 1 AsylbLG erbracht? Leer Ja, wenn beantragt. Ja, bei Alleinerziehung und Behinderung. Nicht bei Schwangerschaft. Erst wenn das Kind geboren wird, bekommt die Mutter die
- Zusatzleistung.
- Leer
- Leer

Werden ggf. auch sonstige Mehrbedarfe nach § 6 AsylbLG eher großzügig gewährt oder eher restriktiv abgelehnt?

- Leer
- es kommt darauf an. Das ist oft ein Glückspiel, je nach dem wer beim Sozialamt zuständig ist. Das kann zu einem ziemlich langen Kampf führen (mit Ablehnung, Widerspruch..)
- Restriktiv Abgelehnt. Unsere Erfahrung nach, die einzige gewährten Mehrbedarfe sind für Baby Erstauststattung, Kinder Schule, Winterkleidung für Kinder.
- Leer
- Eher abgelehnt

13/14 - Zu Bedarfen nach Aufenthaltsdauer

Hier klicken, um den Einleitungstext der Frage zu bearbeiten Zeigt es sich, dass sich die Leistungsbedarfe Betroffener in Sammelunterkünften im Laufe der Dauer des Aufenthalts verändern? Wenn ja, wie zeigt sich das?

- Leer
- Ich glaube nicht.
- Ja. Die Bedarfe erhöhen sich. Am Anfang sind die Betroffenen noch so traumatisiert, dass sie nur im Zimmer sind. Wenn sie aber sich langsam integrieren, werden sie rausgehen, Kurse besuchen, die Stadt erkünden, einkaufen, draussen essen, sich an das kulturellen Leben beteiligen. Die Kinder gehen dann zur Schule oder Kita. Sie gehen zum

Arzt und oder Zahnarzt und Kieferorthopäde und müssen Zusatzleistungen und Medikamenten ganz ode zum Teil zahlen. All das erfordert eine höhere Leistungen.

- Leer
- Leer

Können Sie bestätigen, dass sich Betroffene von AsylbLG-Leistungen regelhaft nur kurzzeitig in Deutschland aufhalten?

- Nein, absolut nicht.
- Nein! Ganz im Gegenteil. AsylbLG-Empfänger*innen bleiben nach meiner Erfahrung sehr lang. Betroffene Menschen, die entweder freiwillig ausreisen oder abgeschoben werden, sind sehr deutlich die Ausnahme. In der regel werden sie aufhören, Sozialleistungen nach dem AsylbLG zu erhalten, weil sie entweder arbeiten oder eine Aufenthaltserlaubnis bekommen (und dann SGB II).
- Nein durchschnittlich halten sie sich bei uns Familien 12 bis 13
 Monaten auf. Wenn sie nicht abgeschoben werden oder freiwillig
 ausreisen Dublin Verfahren bekommen sie eine Wohnung hier und
 bleiben in Berlin.
- Leer
- Definitiv nein

Können Sie eine Durchschnitts-Aufenthaltsdauer angeben, nach der sich regelhaft eine längere Aufenthaltsperspektive ergibt (oder eben nicht)?

- Leer
- Nicht wirklich. Von Einreise bis heute noch! Immer mehreren Jahren. AsylbLG-Empfänger*innen, die ausgereist sind (warum wie auch immer), sind deutlich die Ausnahme. Die sehr größere Mehrheit werden früher oder später ein Aufenthaltsrecht bekommen bzw. mindestens arbeiten (oder es machen wollen!). Auch betroffene Personen, die aus verschiedenen Gründen, langfristig AsylbLG erhalten, bleiben in der Regel in Deutschland. Ich kann mir aber sehr gut vorstellen, dass es in Erstaufnahmeeinrichtungen anders geantwortet wird, da von dort werden mindestens Staatsbürger*innen von den sog. sicheren Herkunftsländern abgeschoben. Nach der Verteilung ist aber eine Ausreise sehr selten.
- 12 bis 18 Monaten. Nach 18 Monate endet i.d.R. das Dublin Verfahren und die Geflüchteten beantragen Asyl in Deutschland.
- Leer
- geschätzt 24 Monate (aber es gibt eine große Spannweite so zwischen einem bis acht Jahre)

14/14 - Zur Tauglichkeit der Grundkonzeption des Grundbedarfs für verschiedene Personengruppen und als "Kurzzeit-Leistung"

Hier klicken, um den Einleitungstext der Frage zu bearbeiten

☐ Vom AsylbLG sind sehr unterschiedliche Personengruppen erfasst (§ 1 Abs. 1 AsylbLG): Ergeben sich für diese unterschiedlichen Gruppen auch
unterschiedliche Leistungsbedarfe?
 Leer Nicht, dass ich wusste. Menschen sind einfach Personen, egal welchen aufenthaltsrechtlichen Status sie haben. Egal, ob die Person eine Aufenthaltsgestattung, eine Duldung oder eine Aufenthaltserlaubnis nach \$ 25 Abs. 5 AufenthG besitzt, braucht sie Ernährung, sich duschen, Bücher lesen, usw. Ja Leer Ja
☐ Grundleistungen nach § 3 AsylbLG werden für mind. 18 Monate erbracht: Empfinden die "Bedarfsgruppen" (Erwachsene und altersmäßig gestufte Kinder) 18 Monate als "kurzzeitig"?
 Nein Nein. 18 Monaten kommt mir sehr lang vor. Nein Leer Nein
☐ Funktioniert bei Ihren Leistungsbehörden die taggenaue Umstellung von Grundleistungen (§ 3) zu Analogleistungen (§ 2) nach 18 Monaten Aufenthalt von Amts wegen?
 Nein, häufiger nicht. Soweit ich weiß, ja. Nein Leer Absolut nicht, nur mit schriftlichem Widerspruch
☐ Wird ggf. von der Rechtsmissbrauchsklausel des § 2 Abs. 1 S. 1 AsylbLG eher restriktiv oder eher exzessiv Gebrauch gemacht?
 eher exzessiv Eher restriktiv bei uns. Darüber haben wir keine Erfahrung. Leer

Anhang 2 – Fotos von Ernährungssachleistungen aus Berlin

Zustände in einem Essensraum einer Notunterkunft 2016:





Essenraum: wenig Stühle und Tische

Essenraum: Einer der wenigen Stühle



Essenraum: Teebehälter Mit dem Auffangeimer wird ohne Zwischenreinigung frisches Wasser oben nachgegossen.



Essenraum: Offene Mülleimer, die einmal am Tag geleert werden. Abends beim Deutschunterricht quellen sie oft über, Fliegen schwirren herum.

"Essen" eines Berliner Caterers, der mehrere Unterkünfte belieferte, 2016:



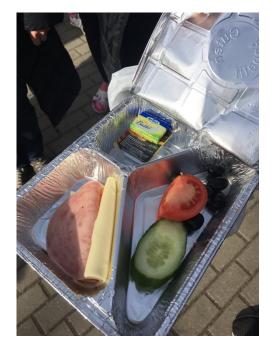
Essen: Brot mit eingebackenen Fliegen



Essen: Nudeln mit Tomatenöl als Hauptmahlzeit

Anmerkung: Es ist nahezu unmöglich, Fotos von den Zuständen in "Essensräumen" und der Qualität des "Essens" zu erhalten, da Fotos für die Unterkunftsbewohnenden verboten sind und diese zu große Angst haben, gegen dieses Verbot zu verstoßen. Die hier gezeigten Fotos wurden von Ehrenamtlichen angefertigt, in einer Unterkunft, die so katastrophal war, dass ihre Schließung bereits bevorstand. Ansonsten besteht auch bei den Ehrenamtlichen die Angst, dass sie schlicht Hausverbot erhalten, wenn sie Fotos machen und diese nach außen tragen. Das "Essen" wurde jedoch an mehrere Berliner Unterkünfte ausgeliefert. Die zuständige Berliner Behörde behauptet, es gäbe ein Qualitätsmanagement, das den Caterer regelmäßig ohne Beanstandungen kontrolliere – die Akten dazu werden jedoch unter Verschluss gehalten und das SG Berlin lehnte einen Beiziehungsantrag als Ausforschungsbeweis ab (Urteil vom 15.09.2021 – S 95 AY 235/17).

Fotos vom Frühstück in einer Berliner Aufnahmeeinrichtung – aufgenommen vom Autor selbst im April 2022:





Cornflakes ohne Schüssel 个

← Frühstück für 100 kg schweren Mann (Bauarbeiter)



← Wohnraum für Ehepaar, in dem auch gegessen werden muss, ohne ausreichendes Geschirr, Besteck etc.



Frühstück mit Schimmel \uparrow

"Essen" in einer Bielefelder Quarantäne-Unterkunft für Geflüchtete:



